

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Entscheidung zur Meinungs- und Mitteilungsfreiheit und zum Recht auf Veröffentlichung von Fotografien Verdächtiger	2
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Schutz von Minderjährigen vor dem Hintergrund digitaler Entwicklungen	3
Europäische Kommission: Mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen	3

NATIONAL

RUNDFUNK

BA–Bosnien-Herzegowina: Berichterstattung über Gewalt in Rundfunk und Fernsehen	4
Streit um EROTEL weiterhin ungelöst	4
CH–Schweiz: Startschuss zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes	4
DE–Deutschland: Einigung über den Jugendschutzhinweis im Fernsehen	5
FR–Frankreich: Änderung der Auftrags- und Pflichtenhefte von France 2 und France 3	5
Zwischenbericht zum „terrestrischen Digitalfernsehen“	5
HU–Ungarn: Neue Erkenntnisse im Fall IRISZ TV?	6
IE–Irland: Übertragungen zu Referenden	7
IT–Italien: Erneuerung der Konzessionen für lokale Fernsehübertragungen	7
NL–Niederlande: TV-Journalismus hat Grenzen	7
UK–Vereinigtes Königreich: Überprüfung der Position von <i>BSkyB</i> im Bezahlfernsehen	8

FILM

IE–Irland: Verbot von Filmen und Aufhebung von Verboten	8
---	---

MT–Malta: Filmkommission offiziell gestartet	9
---	---

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

BE–Belgien: Rassismus und Internet	9
DE–Deutschland: Verantwortlichkeit eines Internet Service Providers	9
Verbreitung elektronischer Pressespiegel per E-Mail	10
Gattungsbezeichnende Domainnamen ohne individuelle Zusätze sind wettbewerbswidrig	10
FR–Frankreich: Empfehlung des Werberats bezüglich der Werbung im Internet	10
IE–Irland: Hotline zu Kinderpornographie	11
NL–Niederlande: Schadenersatz für Verletzung von elektronischen Rechten	11
UK–Vereinigtes Königreich: Neues Digitalgesetz in Aussicht gestellt	11

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AZ–Aserbaidshan: Ein neues Mediengesetz ändert die Grundsätze der Regulierung im Mediensektor	11
DE–Deutschland: Allgemeines Persönlichkeitsrecht für Abbildungen von Eltern mit ihren Kindern gestärkt	12
Gesetzesentwurf zur Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienmitarbeiter	12
ES–Spanien: Neues Gesetz zum Schutz von persönlichen Daten	12
Änderung einiger Bestimmungen in Bezug auf das Medienrecht	13
FR–Frankreich: Geltungsbereich der Lizenz per Gesetz mit Blick auf die Nutzung von Tonträgern	13
IE–Irland: Mann wegen Internet-Verleumdung im Gefängnis	14
US–Vereinigte Staaten: America Online und Time Warner kündigen Fusion an	14
Urheber- und Nachbarrechtsschutz im audiovisuellen Sektor	15

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Entscheidung zur Meinungs- und Mitteilungsfreiheit und zum Recht auf Veröffentlichung von Fotografien Verdächtiger

Dirk Voorhoof
Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften,
Medienrechts-
sektion
Universität Gent,
Belgien

Am 11. Januar 2000 fasste der Europäische Menschenrechtsgerichtshof seine Entscheidung in der Rechtssache Verlags GmbH & CoKG gegen Österreich. Der Fall betrifft eine einstweilige Verfügung des Wiener Berufungsgerichts, die einer Zeitschrift die Veröffentlichung von Fotografien einer Person (B) im Rahmen der Berichterstattung über ein Strafverfahren verbot. B wurde für eine Reihe von Briefbombenanschlägen im Jahr 1993 verantwortlich gemacht. Nach Auffassung des Straßburger Gerichtshofs kommt das Verbot der Veröffentlichung von Fotografien im Zusammenhang mit Berichterstattungen über Strafverfahren einem Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit des Beschwerdeführers gleich. Der Gerichtshof teilte zwar die Auffassung, dass dieses Eingreifen durch die österreichische Gesetzgebung

vorgeschrieben sei und ein legitimes Ziel verfolge, da es den Ruf bzw. die Rechte von B sowie der Behörden und das Ansehen und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt schützen solle. Dennoch kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Verfügung unverhältnismäßig sei und einen Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention darstelle.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass „es nicht Sache des Gerichtshofs bzw. der zuständigen Landesgerichte sei, anstelle der Presse darüber zu befinden, welche Technik die Journalisten bei ihrer Berichterstattung zu verwenden hätten“. Die Medien hätten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihrem Auftrag und ihrer Verantwortung gemäß Informationen und Ideen über alle Themen von Allgemeininteresse mitzuteilen. Dazu gehörten die Berichterstattung bzw. Kommentare über Gerichtsverfahren. Der Gerichtshof betonte, dass die Briefbombenserie damals ein hochaktuelles Thema von öffentlichem Interesse gewesen sei und dass B als Hauptverdächtiger festgenommen worden sei. Die Verfügung schmälere zwar in keiner Weise das Recht des den Beschwerdeführer beschäftigenden Unternehmens, Kommentare zum Strafverfahren gegen B zu veröffentlichen, schränke jedoch die Wahl des Beschwerdeführers in Bezug auf die Form der Berichterstattung ein, wohingegen andere Medien das Porträt des Hauptverdächtigen während des gesamten Strafverfahrens uneingeschränkt weiter veröffentlicht hätten. Das über die Zeitschrift *News* verhängte generelle Verbot, in Berichten Aufnahmen von B zu veröffentlichen, sei unverhältnismäßig. Ein solches Verbot gehe, so der Gerichtshof, über das für den Schutz des Hauptverdächtigen vor Diffamierung oder vor einer Verletzungen des Grundsatzes der Unschuldvermutung notwendige Niveau hinaus. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit des Beschwerdeführers „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen sei und demzufolge einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle. ■

Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 11. Januar 2000, Klage Nr. 31457/96, News Verlags GmbH & CoKG gegen Österreich. In englischer und französischer Sprache auf der Website des Gerichtshofs abrufbar: <http://www.echr.coe.int>

EN-FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Nils A. Klevjer Aas

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVI) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Amanda Beddows-Larivière – Véronique Campillo – Paul Green – Martine Müller – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Stella Traductions – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray (Frankreich) – Christophe Poirel, (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland, Galway* (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Rat: Schutz von Minderjährigen vor dem Hintergrund digitaler Entwicklungen

Annemieke de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Am 17. Dezember 1999 hat der Rat der Europäischen Union seine Schlußfolgerungen hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen im Rahmen der Entwicklungen bei digitalen audiovisuellen Dienstleistungen veröffentlicht. Der Rat anerkennt die Notwendigkeit, die bestehenden Systeme zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen audiovisuellen Inhalten anzupassen und zu ergänzen. Die Entwicklung neuer technischer Mittel für die elterliche Kontrolle darf die Verantwortung der unterschiedlichen Betreiber wie Rundfunkveranstalter und Provider nicht verringern.

Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen:

- die Effizienz der bestehenden Systeme zum Schutz von

Minderjährigen zu überprüfen und ihre Anstrengungen hinsichtlich erzieherischer und sensibilisierender Maßnahmen zu intensivieren;

- die betreffenden Industrien und Seiten zusammenzubringen, um Wege zu prüfen, mehr Klarheit bei der Bewertung und Klassifizierung von audiovisuellen Inhalten zu erreichen, sowohl innerhalb wie auch zwischen den betreffenden Sektoren;

- ihre Arbeit zur weiteren Umsetzung der Ratsempfehlung 98/560/EG zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie für Audiovisions- und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmen für die Schaffung vergleichbarer und effizienter Schutzebenen für Minderjährige und Menschenwürde fortzusetzen.

Zusätzlich bittet der Rat die Kommission:

- die betreffenden Industrien und Seiten auf europäischer Ebene für die oben erwähnte Prüfung zusammenzubringen sowie den Informationsaustausch und bestmögliche Praktiken für den Schutz von Minderjährigen zu unterstützen;

- die Industrie zu ermutigen, anwenderfreundliche Produkte für Eltern und Erzieher zu entwickeln, die diese in die Lage versetzen, Nutzen aus den technischen Möglichkeiten zum Schutz von Minderjährigen zu ziehen;

- mögliche Aktionen der Gemeinschaft zu prüfen, die Aktivitäten von Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, die auf den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen audiovisuellen Inhalten durch Verbesserung der Kompetenz im Umgang mit Medien und durch Sensibilisierungsmaßnahmen abzielen. ■

Schlußfolgerungen des Rats vom 17. Dezember 1999 zum Schutz von Minderjährigen vor dem Hintergrund der Entwicklung digitaler audiovisueller Dienstleistungen, OJ C 8/9, 12. Januar 2000

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen vorgelegt.

Der Richtlinienentwurf stellt ausführlich die Problematik dar, vor die sich die Kommission in Anwendung der ihr zustehenden Kompetenzen gemäß Artikel 86 EG-Vertrag gestellt sieht. Den Mitgliedstaaten ist es nach dieser Bestimmung grundsätzlich untersagt, für öffentliche Unternehmen und in bezug auf solche, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte eingeräumt haben, Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, die dem EG-Vertrag widersprechen. Nach Art. 86 Absatz 2 EGV gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, die Vorschriften des Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf dabei nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Die Kommission kann durch Entscheidungen oder Richtlinien die Anwendung der Bestimmungen sicherstellen (Absatz 3).

Nach ihrer Ansicht erfordern es der derzeitige Stand der Liberalisierung in den Mitgliedstaaten, das Spektrum unterschiedlichster Tätigkeiten, denen die betreffenden Unternehmen nachgehen, sowie die Existenz verschiedenster Formen dieser Unternehmen, dass zur Anwendung

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

der Wettbewerbsregeln ausführliche Angaben über die interne Organisation, vor allem eine zuverlässige, nach Geschäftsbereichen getrennte Buchführung, bereit gestellt werden. Hierbei soll insbesondere Transparenz hinsichtlich der Kosten und Einnahmen, die in Bezug auf die Wahrnehmung der privilegierten Aufgaben zu verzeichnen sind hergestellt werden und dies in Abgrenzung zu der Finanzsituation in Bezug auf sonstige Aktivitäten.

Die Auswirkungen der geplanten Richtlinie auf den audiovisuellen Sektor sollten vor allem mit Blick auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Mitgliedstaaten betrachtet werden (siehe auch IRIS 1999-3: 4,5). Die derzeit noch anhängigen Verfahren, in denen die Kommission die Vereinbarkeit der einschlägigen nationalen Bestimmungen betreffend die Definition des Funktionsauftrages sowie Art und Umfang der Finanzierung untersucht (siehe IRIS 1999-3: 4), sind weitgehend von einer einzelfallbezogenen Untersuchungsmethode geprägt. Der im Jahre 1998 gemachte Vorschlag des für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglieds, anhand von festgelegten Beurteilungskriterien die Vereinbarkeit der Gebühren- und Haushaltsfinanzierung mit den Beihilferegeln des EG-Vertrags zu überprüfen, fand nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten (siehe IRIS 1998-10: 7). Dabei sollte unter Berücksichtigung der Finanzmittel, die zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügbar sind, geklärt werden, inwieweit die Finanzierung anderer Aufgaben aus staatlichen Mitteln noch zur Sicherstellung der Funktionen der Rundfunkanstalten erforderlich ist. Mit dem jetzt gewählten Ansatz zielt die Kommission in eben diese Richtung, da ihr nur dadurch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Kompetenzen möglich erscheint.

Die Richtlinie lässt spezielle Regelungen, wie sie beispielsweise gemäß der Richtlinie 95/51/EG für die Organisation von Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze gelten, unberührt. ■

Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Entwurfs einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, ABI. EG 1999 C 377, S. 2

DE-EN-FR

NATIONAL

RUNDFUNK

BA – Berichterstattung über Gewalt in Rundfunk und Fernsehen

Dusan Babic
Independent
Media
Commission

Die *Independent Media Commission* (Unabhängige Medienkommission — IMC), die alleinige in Bosnien-Herzegowina zuständige Stelle zur Vergabe von Lizenzen und zur Regulierung von Rundfunk- und Fernsehsendungen hat am 13. Dezember 1999 die Entscheidung bekanntgegeben, die in

Entscheidung der *Independent Media Commission* (IMC, Unabhängige Medienkommission) vom 13. Dezember 1999

EN

BA – Streit um EROTEL weiterhin ungelöst

Die Unabhängige Medienkommission (IMC) in Bosnien-Herzegowina ordnete am 15. November des vergangenen Jahres die Schließung des Senders EROTEL an, nachdem dieser sich geweigert hatte, die unzulässige Weiterverbreitung von Sendungen des staatlichen kroatischen Fernsehens (HRT) über seine Frequenzen zu unterlassen.

Um die Rundfunktätigkeit und die Rundfunkverbreitung zu regulieren, hat der Hochrangige Vertreter die IMC in Bosnien-Herzegowina gegründet. Zu den Aufgaben der IMC gehört es vor allem, Lizenzen zu vergeben, Verhaltensregeln für die Sendeunternehmen aufzustellen und die Einhaltung der Lizenzbedingungen zu überwachen (siehe *Decision of the High Representative on the Independent Media Commission* vom 11. Juni 1998, Artikel 2; Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4). Das Rundfunkwesen soll unter anderem dadurch neu geordnet und neu gestaltet werden, dass gemäß dem Rundfunkgesetz für Bosnien-Herzegowina (siehe IRIS 1999-8: 12) die Gründung des Rundfunkunternehmens RTV vorgesehen wird, welches in dem gesamten Gebiet Bosnien-Herzegowinas zu empfangen sein soll. Durch RTV soll die nationale, kulturelle und sprachliche Vielfalt und Entwicklungsmöglichkeit der Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck hatte der Hochrangige Vertreter entschieden, dass das HRT bis zum 1. Oktober 1999 seine Aktivitäten in Bosnien-Herzegowina einstellen solle. Die Frequenzen, die für die Weiterverbreitung des Programmes von HRT bislang genutzt wurden, stehen der IMC zur uneingeschränkten Vergabe zur Verfügung. Die IMC soll fortan die

Klaus Weyand
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

CH – Startschuss zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes

Auf seiner Klausursitzung vom 19. Januar 2000 hat der schweizerische Bundesrat die Grundsätze für die Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) festgelegt.

Die neue Rundfunkordnung geht von einem dualen System aus: Auf der einen Seite soll unter den Medienunternehmen der Markt spielen. Hier beschränkt sich der Einfluss des Staates auf ein Minimum; Werbe- und Sponsoringvorschriften werden gelockert - unter Anlehnung an europäische Bestimmungen. Im privaten Sektor soll also dereguliert werden. Auf der anderen Seite steht ein starker *Service Public*, an den der Bundesrat hohe Qualitätsansprüche stellt. So unterliegt etwa die SRG restriktiveren Werbe- und Sponsoringbestimmungen

Banjaluka ansässige Rundfunk- und Fernsehanstalt *Nezavisna Radio i Televizija* (NRTV) für die Ausstrahlung von Gewaltszenen mit einer Geldstrafe zu belegen. Grundlage für diese Entscheidung waren Szenen aus dem Tschetschenienkrieg, von denen eine Sequenz den Tod einer unbekannte Person zeigte. Das *IMC Enforcement Panel* (IMC-Rechtsgremium) befand, dass das Ausstrahlen solcher Gewaltszenen durch NRTV gegen die Allgemeinen Bedingungen und Vergabebedingungen für Lizenzen (*General Terms and Conditions of License*) des IMC sowie gegen die den Ethikkodex für den Rundfunk (*Broadcasting Code of Practice*) des IMC verstoße, nach Maßgabe von Artikel 1.2. "Anstand und Rücksichtnahme" (*Decency and Civility*).

Das Internationale Pressezentrum in Wien hatte sich kritisch zu dieser Entscheidung geäußert und stellte die implizit enthaltene Vermutung in Frage, derzufolge die Berichterstattung von Ereignissen in Tschetschenien, unabhängig vom Grad ihrer Anstößigkeit, gewalttätige oder gesetzeswidrige Handlungen in Bosnien-Herzegowina bewirken könne.

Die IMC hält jedoch dafür, dass die betreffenden Bestimmungen im Verhaltenskodex mit der Empfehlung Nr. R (97) 19 des Europarats über die Darstellung von Gewalt in elektronischen Medien übereinstimmen. ■

Zuteilung der Frequenzen vornehmen, um die oben genannten Ziele zur Schaffung einer multikulturellen Gesellschaft zu verwirklichen.

EROTEL ist ein lokales Sendeunternehmen in Bosnien-Herzegowina, wobei Hauptanteileseigner das HRT ist. Insgesamt strahlen EROTEL und das kroatische Fernsehen mit über 157 Frequenzen ihre Programme aus, wobei lediglich für 11 Frequenzen gültige Lizenzen bestehen. Diese 11 Lizenzen wurden mit der Auflage versehen, daß sie nur dazu dienen sollten, das Funktionieren des föderalen Fernsehens zu gewährleisten. Die IMC hatte im November des letzten Jahres EROTEL angeboten, für einen begrenzten Zeitraum von 180 Tagen den Sendebetrieb aufrechtzuerhalten. Allerdings sollte die Ausstrahlung über die Frequenzen, für die keine Lizenz besteht, eingestellt werden. Außerdem wies die IMC darauf hin, daß die Ausstrahlung von Programmen des HRT gegen die Verhaltensregeln verstoße, die von der IMC aufgestellt worden sind. EROTEL weigerte sich jedoch, diese Vorgaben der IMC einzuhalten.

Die IMC kritisiert, dass der Sender in unzulässiger Weise von dem westlichen Teil Mostars aus Sendungen des HRT verbreitet. Die Möglichkeit des Empfangs des HRT in Bosnien-Herzegowina stellt nach Ansicht der IMC einen klaren Verstoß gegen die internationalen Beziehungen dar. Des weiteren werde die Entstehung und Entwicklung neuer Sender erschwert. Da die IMC nach wie vor daran festhält, dass EROTEL nur die genehmigten Frequenzen benutzen dürfe und dass der Sender keine Programme des HRT verbreiten solle, hat die IMC die Schließung des Senders am 15. November angeordnet und die SFOR um Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Maßnahme gebeten. ■

als kommerzielle Veranstalter. Zielgruppenprogramme dürfen grundsätzlich nur ohne Gebührenfinanzierung veranstaltet werden. Zur öffentlichen Beobachtung und Diskussion des *Service Public* wird ferner ein unabhängiger SRG-Beirat eingesetzt. Die rechtliche Durchsetzung von Programmbestimmungen wird weiterhin von einer unabhängigen, gerichtsähnlichen Instanz wahrgenommen.

Private Radio- und Fernsehveranstalter werden von programmlichen Leistungsaufträgen befreit. Gebührengelder sollen künftig nur noch in Ausnahmefällen zur Abgeltung topografischer Standortnachteile und ausschließlich an Radioveranstalter ausgerichtet werden. Rundfunkähnliche Kommunikationsdienste, die nur geringen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung besitzen, wie zum Beispiel Teletext, sollen künftig nicht mehr dem RTVG unterliegen. Differenziert betrachtet wird das Internet: Seine Inhalte

unterliegen nur dann dem RTVG, wenn es sich um eigentliche Rundfunkprogramme mit einer mit Radio oder Fernsehen vergleichbaren Meinungsmacht handelt.

Oliver Sidler
Medialex

Das neue Gesetz soll ferner der Tatsache Rechnung tragen, dass künftig über gleiche Infrastrukturen sowohl Rund-

Aussprachepapier zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG), vom 19. Januar 2000 abrufbar unter <http://www.uvek.admin.ch/doku/presse/2000/d/00012002.pdf>

DE

DE – Einigung über den Jugendschutzhinweis im Fernsehen

Die Jugendschutzbestimmungen des Artikels 22 der EG-Fernsehrichtlinie (97/36/EG) werden durch einschlägige Regelungen in § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) in der ab 1. April 2000 gültigen Fassung des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (siehe IRIS 1999-5: 11) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Wolfgang Cloß
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

In § 3 Abs. 4 RfStV ist dementsprechend geregelt, dass Sendungen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet werden dürfen, durch akustische Zeichen angekündigt oder

FR – Änderung der Auftrags- und Pflichtenhefte von France 2 und France 3

Artikel 48 des Gesetzes vom 30. September 1986 m. Änd. schreibt per Erlass festzulegende Pflichtenhefte vor, in denen der rechtliche Rahmen für den Betrieb ebenso wie die Verpflichtungen der nationalen Fernsehveranstalter festgelegt sind. Mit dem Erlass vom 31. Dezember 1999 wurden die Änderungen der Pflichtenhefte von France 2 und France 3, die 1994 festgelegt und bereits 1996 und 1998 geändert worden waren (siehe IRIS 1998-6: 10), angenommen. Der gemäß Artikel 48 des Gesetzes von 1986 m. Änd. beauftragte *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) hatte bereits am 15. Dezember eine Stellungnahme zum Erlassentwurf abgegeben. Die vorgenommenen Änderungen betreffen drei Punkte: die Stundesregeln mit Blick auf die Programme, eine Einschränkung der Sendezeit für Werbung und einen größeren Beitrag der Sender zur audiovisuellen Produktion.

Amelie Blocman
Légipresse

Was die Stundesregeln mit Blick auf die Programme angeht, so sieht eine neue Bestimmung in Anlehnung an die Vereinbarungen zwischen dem CSA einerseits und TF1 sowie M6 andererseits vor, den Schutz des Persönlichkeitsrechts Minderjähriger, die sich in einer Notlage befinden, zu gewährleisten. Die Sender sehen z. B. davon ab, Stellung-

Erlass Nr. 99-1229 vom 31. Dezember 1999 über die Annahme der Auftrags- und Pflichtenhefte für France 2 und France 3 sowie Stellungnahme des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA – Rundfunk- und Fernsehrat) Nr. 99-5 vom 15. Dezember 1999 zum Erlassentwurf hinsichtlich der Änderungen der Auftrags- und Pflichtenhefte für France 2 und France 3, Amtsblatt vom 1. Januar 2000

FR

FR – Zwischenbericht zum „terrestrischen Digitalfernsehen“

Raphaël Hadas-Lebel, Mitglied des Conseil d'Etat, hat am 17. Januar 2000 der französischen Kulturministerin Catherine Trautmann als Leiter einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem terrestrischen Digitalfernsehen befasst, einen Bericht

funkprogramme als auch Telekommunikationsdienste verbreitet werden können. An Stelle der heutigen Einheitskonzession, die Programm und Verbreitung regelt, sollen künftig getrennte Konzessionen für die Programmveranstaltung einerseits und für die Verbreitungsinfrastruktur (Frequenzen, Satellit, Kabelnetz, u. a.) andererseits erteilt werden. Auflagen an die Netzbetreiber sollen sichern, dass Programmveranstalter auch tatsächlich Zugang zu Verbreitungsnetzen erhalten.

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erhielt nun den Auftrag, ein neues Radio- und Fernsehgesetz auszuarbeiten. Es wird damit gerechnet, den Entwurf des neuen Radio- und Fernsehgesetzes im kommenden Herbst zur Vernehmlassung zu unterbreiten und in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 dem Parlament vorlegen zu können. Inkrafttreten wird das neue Gesetz frühestens Anfang 2004. ■

durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden müssen. Unter diese Vorschrift fallen vor allem Spielfilme mit einer Freigabe erst ab 16 oder 18 Jahren.

Nach umfangreichen Diskussionen haben sich die Vertreter der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter Ende Januar nunmehr auf eine einheitliche Lösung für den Wortlaut des Jugendschutzhinweises geeinigt.

Demnach soll zukünftig vor jugendgefährdenden Sendungen die gesprochene Formulierung ausgestrahlt werden: "Die nachfolgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 (bzw. 18) Jahren nicht geeignet". Auf eine zusätzliche schriftliche Anzeige wird verzichtet werden. ■

nahmen von Minderjährigen in persönlichen Notlagen zu senden, wenn sie nicht die Preisgabe der Identität der entsprechenden Person durch geeignete technische Maßnahmen verhindern können. Zudem soll die Einwilligung des Minderjährigen sowie die Zustimmung zumindest eines der gesetzlichen Elternvertreter eingeholt werden. Der CSA begrüßt in seiner Stellungnahme diese neue Bestimmung, bedauert jedoch, dass von einer Programmteilnahme der unterschiedlichen Gruppierungen der französischen Gesellschaft keine Rede ist.

Entsprechend dem Gesetzentwurf über die audiovisuellen Medien, der im vergangenen Januar vom Senat verabschiedet wurde, wird die Sendezeit für Werbung bei France 2 und France 3 reduziert. Werbung wird in diesen Sendern nunmehr täglich durchschnittlich höchstens sechs Minuten pro Sendestunde ausmachen, im Höchstfall nicht mehr als zehn Minuten. Ein einzelner Werbespot soll dabei nicht länger als vier Minuten dauern. Der CSA begrüßt die größere Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Sender gegenüber der Werbebranche, die sich aus der Reduzierung der Werbezeit um zwei Minuten pro maximale Werbesendezeit in der Stunde ergibt. Hingegen kritisiert er eine neue Bestimmung, in der es um die Sendung von Eigenwerbung der Rundfunkveranstalter geht und deren Dauer nicht über der vom "Verwaltungsrat festgelegten" Sendezeit liegen soll. Der CSA hält es für unangebracht, dass sich Verwaltungsräte in einem Bereich für zuständig erklären, der seiner Meinung nach den Sendeleitungen obliegt.

France 2 und France 3 sind nunmehr gehalten, jeweils 17% bzw. 17,5% (gegenüber bislang 16% bzw. 17%) ihres Nettoumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres für audiovisuelle Werke französischen Ursprungs zu verwenden. ■

überreicht. Die im Oktober 1999 eingerichtete Arbeitsgruppe soll die zahlreichen unterschiedlichen Beiträge, die im Zuge einer breit angelegten Umfrage unter den im Rundfunksektor Tätigen eingegangen waren, analysieren und bearbeiten. Die hieraus resultierenden Empfehlungen sollen der Regierung bei der Ausarbeitung von Bestimmungen zum

terrestrischen Digitalfernsehen, die in das Gesetz über die audiovisuellen Medien eingearbeitet werden sollen, behilflich sein. Das Parlament wird kommenden März in zweiter Lesung über das Gesetz beraten.

Im Bericht wird klar darauf verwiesen, dass das terrestrische Digitalfernsehen nur in einen Rahmen gestellt werden kann, den die Betreiber selbst gestalten, insofern es hierbei maßgeblich um die Inhalte geht. Ein rechtlicher von der öffentlichen Hand vorzugebender Rahmen sollte sich somit auf einige Grundvorgaben beschränken und auf diese Weise Anpassungen an die zu erwartenden Entwicklungen sowohl auf technischer als auch auf wirtschaftlicher Ebene möglich machen. Die Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass die analogen Technologien auf Dauer zwar keinen Bestand haben werden, dass sich der Übergang von Analog zu Digital jedoch mindestens über ein Jahrzehnt erstrecken wird. Praktisch alle Betroffenen stimmen darin überein, dass für diesen Zeitraum die bestehenden terrestrischen Sender gleichzeitig auch digital übertragen werden sollten.

Die bestehenden öffentlich-rechtlichen und auch privaten Sender wollen mit der Digitalübertragung ihre Marktposition festigen. Dementsprechend schlagen sie vor, neben den bereits bestehenden Programmen neue Dienste einzurichten, was je nachdem durch Abweichungen vom Hauptpro-

Charlotte Vier
Légipresse

La télévision numérique : Propositions pour une stratégie de développement
Digitales Fernsehen: Vorschlag einer Strategie zur Entwicklung), Raphaël Hadas-Label,
Januar 2000. Abrufbar unter: <http://www.culture.gouv.fr/culture/actualités/>

FR

gramm bzw. durch neue unverschlüsselte Free-TV-Sender oder verschlüsseltes Pay-TV geschehen könnte. Auf dem heutigen audiovisuellen Markt scheint es allerdings nur wenige neue Herausgeber für diesen Sektor zu geben.

Weite Teile des Berichts beschäftigen sich mit dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Eine gefestigte Position des öffentlich-rechtlichen Fernsehens wird zwar als wünschenswert erachtet. Gleichzeitig jedoch wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Fernsehens vor diesem Hintergrund neu zu definieren.

Auch auf einen weiteren Punkt legt die Arbeitsgruppe großen Wert: die Entwicklung der lokalen und regionalen Sender. Die digitale Technologie ist für den Erfolg dieser Sender von großer Bedeutung. Noch wichtiger ist jedoch ihre gesicherte Finanzierung und die läuft bekannterweise über die Werbung. Laut Arbeitsgruppe müssten deshalb bestimmte Regeln zur Ausstrahlung von Werbung überarbeitet werden (z. B. das Verbot von Fernsehwerbung für Einzel- und Großhandelsunternehmen bzw. den Kinosektor).

In einem weiteren Punkt des Berichts wird die wichtige Kontrollfunktion des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) sowohl was die Inhalte als auch was die Träger angeht, bekräftigt. Anpassungen seien jedoch notwendig, was das System der Zuteilung von Ressourcen angeht. Hier gibt es zwei unterschiedliche Ansätze: zum einen von Seiten der Rundfunkveranstalter, zum anderen von Seiten des CSA. Hadas-Label bemüht sich um ein Synthese dieser Vorschläge. Seine Lösungsansätze beziehen sich zum einen auf die Multiplexbetreiber, zum anderen auf den Herausgeber. Im Bericht werden zudem unterschiedliche Verfahren der Ressourcenzuteilung im öffentlich-rechtlichen und im privaten Sektor vorgeschlagen.

Der Bericht macht schließlich auch auf eine notwendige Anpassung des rechtlichen Rahmens im Bereich der Kapitalkonzentration aufmerksam. Im Bericht wird vorgeschlagen, von der zur Zeit für die Betreiber geltenden Anteilshöchstgrenze von 49% am Kapital eines Senders abzusehen. ■

HU – Neue Erkenntnisse im Fall IRISZ TV?

Am 22. Februar 1999 hatte der ungarischer Oberste Gerichtshof im summarischen Verfahren beschlossen, dass der staatliche ungarische Rundfunk- und Fernsehrat (NRTC) rechtswidrig gehandelt habe, indem er das Angebot des zu CLT-UFA gehörenden Senders MAGYAR RTL für landesweite terrestrische Sendelizenzen nicht für ungültig erklärt habe. Die Lizenz war im Juni 1997 vom NRTC auf eine öffentliche Ausschreibung hin vergeben worden (Urteil des Obersten Gerichtshof Nr. Gf. VI.31. 856/1998/19, siehe IRIS 1999-3: 8; 1998-4: 9). Im April 1999 hatte der NRTC gegen dieses Urteil beim Obersten Gerichtshof Beschwerde eingelegt. Gemäß Artikel 270 über Zivilverfahren aus Gesetz III des Jahres 1952 vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen können die Parteien eines Rechtsstreits bzw. Dritte, die Rechte und legitime Ansprüche an einem Fall haben, gegen das endgültige Urteil in einem Zivilverfahren beim Obersten Gerichtshof eine Beschwerde einreichen mit der Begründung, das Urteil sei rechtswidrig oder entbehre jeder Grundlage.

Der NRTC berief sich in seiner Beschwerde auf das Gesetz und forderte vom Obersten Gerichtshof die Bestätigung des Urteils der ersten Instanz, das zu seinen Gunsten ausgefallen war. Außerdem sollte der Oberster Gerichtshof die Berufung des Klägers gegen das Urteil der ersten Instanz zurückweisen, was auch die Ablehnung der geänderten Forderung von IRISZ TV mit einbeziehe.

Am 24. November 1999 erließ der Oberste Gerichtshof einen Beschluss, in dem es sich auf das vorhergegangene gerichtliche Urteil stützte (s.o. Gf. VI.31. 856/1998/19 von einer anderen Kammer des Obersten Gerichtshofs), und eine Stellungnahme zur Beschwerde des NRTC ablehnte. Der Oberste Gerichtshof bezog sich auf Artikel 29 aus Gesetz LXVI des Jahres 1997 über die "Organisation und Verwaltung

des Gerichts", demzufolge die Wiederaufnahme des Verfahrens IRISZ TV zeitweilig eingestellt werden kann, bis der Oberste Gerichtshof in anderen anhängigen Fällen zur Privatisierung von Staatsunternehmen, im Rahmen des "Rechtseinheitlichkeitsverfahrens", entsprechende Urteile gefällt hat. Das "Rechtseinheitlichkeitsverfahren" wird dann angewandt, wenn eine der Kammern des Obersten Gerichtshofs in einem Rechtsstreit das Urteil einer anderen Kammer abzuweisen beabsichtigt.

Am 7. Dezember 1999 wurde das "Rechtseinheitlichkeitsverfahren" über die Privatisierung staatlicher Unternehmen mit folgenden Urteilsprechungen des Obersten Gerichtshofs abgeschlossen (Entscheidung Nr. 4/1999. PJE):

- Das Gericht kann die Klage hinsichtlich des Verstoßes gegen die Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen für Privatisierungsverträge annehmen.
- Die Ansprüche der Teilnehmer an öffentlichen Ausschreibungen zur Privatisierung auf die Ungültigkeitserklärung eines Vertrags, der zwischen dem Vergeber und dem Gewinner einer Privatisierungsausschreibung abgeschlossen wurde, können nicht abgewiesen werden mit der Begründung, dass der Kläger der rechtlichen Grundlage für eine Klage entbehre.

Der Oberste Gerichtshof machte geltend, dass die Teilnehmer an öffentlichen Ausschreibungen für Privatisierungsverträge einen legitimen Rechtsanspruch auf die Endergebnisse der Ausschreibungen haben und somit eine rechtliche Grundlage für die Klage. Der Oberste Gerichtshof hob ebenfalls hervor, dass selbst wenn der Klägers recht erhalten sollte, er nicht automatisch als ursprünglicher Gewinner der Ausschreibung gelten kann. Der Oberste Gerichtshof argumentierte, dass die in der Verfassung verankerte Vertragsfreiheit es nur unter außergewöhnlichen Umständen zulasse, dass ein Gericht Verträge zwischen Vertragsparteien abschließt, d.h. in ausdrücklich vom Gesetz bestimmten Fäl-

Gabriella Cseh
Rechtsanwältin
bei Squire,
Sanders
& Demsey

len. Dies bedeutet laut Oberstem Gerichtshof aber nicht, dass den Anbietern bei Ausschreibungsverfahren für Privatisierungsverträge keine gerichtlichen Rechtsmittel zur Verfügung stünden, wenn ihnen aufgrund der Ausschreibungen Schaden entstanden sei. Außerdem hob der Oberste

Oberster Ungarischer Gerichtshof, Entschließung Nr. 4/1999. PJE, 7. Dezember 1999

HU

IE – Übertragungen zu Referenden

Der irische Oberste Gerichtshof hat die Entscheidung des Obersten Zivilgerichts (vgl. IRIS 1998-6: 7) in einem Fall bestätigt, in dem es um Radio- und Fernsehübertragungen im Zusammenhang mit Verfassungsreferenden ging.

Gemäß der irischen Verfassung muß ein Referendum abgehalten werden, bevor irgendeine Änderung der Verfassung vorgenommen werden kann. 1995 verursachte ein Referendum zur Aufhebung des verfassungsmäßigen Verbots von Scheidungen eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Durchführung von Referendumskampagnen. Unmittelbar vor dem Referendum urteilte der Oberste Gerichtshof, dass die Regierung – unter anderem durch Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes – verfassungswidrig gehandelt habe, indem sie öffentliche Gelder für eine einseitige Informations- und Werbekampagne verwendet habe, die auf die Unterstützung von Ja-Stimmen ausgerichtet war. Eine darauf folgende Anfechtung des Ergebnisses des Referendums – bei dem die Änderung mit einer Mehrheit von weniger als einem Prozent angenommen wurde – wiederum vor dem Obersten Gerichtshof, hatte jedoch keinen Erfolg, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass die einseitige Kampagne den Ausgang des Referendums entscheidend beeinflusst hatte.

Im jüngsten Verfahren des Obersten Gerichtshofs entschied das Gericht, dass RTE (der nationale Rundfunksender)

Candelaria van Strien-Reney,
Juristische
Fakultät,
National
University
of Ireland,
Galway

RTE, die Rundfunkbeschwerdekommission und der Generalstaatsanwalt vs. Coughlan, Oberster Gerichtshof, 26. Januar 2000

EN

IT – Erneuerung der Konzessionen für lokale Fernsehübertragungen

Am 14. Januar 2000 hat das italienische Parlament die *Verordnung mit Gesetzeskraft* Nr. 433 vom 18. November 1999 in ein Gesetz umgewandelt, welches dringliche Bestimmungen für lokale Radio- und Fernsehübertragungen enthält (*Gazz. Uff.* Nr. 1999/273). Artikel 1 sieht die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Konzessionen vor, die lokalen Fernsehveranstaltern bereits nach dem Gesetz Nr. 78/99 erteilt worden waren (vgl. IRIS 1999-4: 8), bis sie nach dem neuen Frequenzplan neu geregelt sind (vgl. IRIS 1998-10: 2 und 1999-8: 8), auf jeden Fall jedoch höchstens bis zum 31.

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Gesetz vom 14. Januar 2000, Nr. 5, *Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 18 novembre 1999, n. 15 recante disposizioni urgenti in materia di esercizio dell'attività radiotelevisiva locale e di termini di rilascio delle concessioni per la radiodiffusione televisiva privata su frequenze terrestri in ambito locale* (*Gazz. Uff.* 19. Januar 2000, Serie generale no. 75).

Entsprechende Seite: http://193.207.119.193/MV/gazzette_ufficiali/2000/14/11.htm

IT

NL – TV-Journalismus hat Grenzen

In einem Urteil vom 28. Januar 2000 entschied der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam, dass unter gewissen Umständen das Recht, nicht dadurch Schaden an Ehre oder

Gerichtshof hervor, dass in Fällen, in denen der Verantwortliche einer solchen Ausschreibung den Gewinner nicht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften auswähle, dem Anbieter Unrecht getan werde, weil er die Aussicht auf den Zuschlag verliere und außerdem keinen Chancengleichheit mit den anderen Anbietern habe.

Das oben beschriebene Gesetz zur Rechtseinigkeit bezieht sich nicht direkt auf den Rechtsstreit IRISZ TV vs. NRTC. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch angekündigt, dass die letztendliche Entscheidung in dieser Sache am 23. Februar 2000 ausgesprochen werde. Bis dahin bleibt mindestens eine Frage unbeantwortet: Wie wird die Kammer, die das endgültige Urteil in der Sache IRISZ fällen wird, das Einigkeitsurteil auslegen? ■

bei der Zuteilung kostenloser Sendezeit für das Scheidungsreferendum gesetzwidrig gehandelt habe. Gemäß Abschnitt 18 des Rundfunkbehördengesetzes von 1960 (mit Änderungen) ist RTE verpflichtet, bei der Ausstrahlung von Themen von öffentlichem Interesse oder in öffentlicher Diskussion solche Angelegenheiten objektiv und unvoreingenommen und ohne Ausdruck der eigenen Meinung von RTE darzustellen, wobei das Recht von RTE, parteipolitische Sendungen zu übertragen, unberührt bleibt. In der Kampagne zum Scheidungsreferendum hatte RTE bestimmten etablierten politischen Parteien kostenlose Sendezeit eingeräumt und somit gegenüber der Antischeidungskampagne mehr als das Vierfache an freier Sendezeit für Argumente für die Abschaffung des verfassungsrechtlichen Scheidungsverbots bereitgestellt. Das Gericht entschied, dass dies der Ja-Seite in dem Referendum einen Vorteil verschafft hätte, da parteipolitische Sendungen „zumindest in der Lage seien“, den Ausgang eines Referendums zu beeinflussen. RTE sei nicht verpflichtet gewesen, parteipolitische Sendungen zu übertragen, wenn er dies jedoch trotzdem getan hätte, müssten gerechte Verfahren und die Verfassung berücksichtigt werden. Da die Macht zur Verfassungsänderung beim Volk liege, dürfe keine Einmischung in den Prozess zugelassen werden.

Das Gericht bemerkte, dass die Entscheidung für RTE Schwierigkeiten bringen könnte, da sich RTE jetzt in einer Situation befinden könnte, in der er „nicht sicher parteipolitische Sendungen im Verlauf einer Referendumskampagne im Unterschied zu anderen Kampagnen senden könne.“ Dies sei jedoch eher ein Entscheidung, die der Gesetzgeber und nicht die Gerichte zu treffen hätten. ■

Januar 2001. Anträge müssen bis zum 30. Juni 2000 eingereicht werden. In Artikel 2 werden die relevanten Gebiete für den lokalen Rundfunk entsprechend der geographischen Aufteilung Italiens in Regionen und Provinzen festgelegt, wobei die tatsächliche Anzahl von Rundfunkveranstaltern von der *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (der italienischen Regulierungsbehörde für Kommunikation) noch vor dem 29. Februar dieses Jahres festgelegt wird. Gemäß dem oben genannten Gesetz Nr. 78/99 wird der Plan für nationale Rundfunkfrequenzen bis zum 30. November 2000 verabschiedet. Zwischenzeitlich ist die *Autorità* berechtigt, nur an *radio comunitarie* (Radiostationen mit sozialer Zielsetzung) Frequenzen zu vergeben. Um Vormachtstellungen im lokalen Rundfunksektor zu vermeiden, ist es unzulässig, mehr als eine Konzession für ein und dieselbe Region oder Provinz zu beantragen. Zwei Konzessionen sind nur im Fall von benachbarten lokalen Gebieten erlaubt oder in Gebieten, in denen derselbe Rundfunkveranstalter zur Zeit der Gesetzesannahme bereits zwei Konzessionen zugewiesen bekommen hatte. ■

Ansehen zu nehmen, dass man schwersten Unterstellungen ausgesetzt wird, die möglicherweise schwerwiegende Folgen haben können, Vorrang vor dem Recht auf Redefreiheit haben kann.

Folgender Sachverhalt lag dem Fall zugrunde: Ein gewis-

Fiona Vening
Institut für
Informations-
recht
Universität
Amsterdam

ser Herr Van Dijk hatte einen Autounfall. In seinen Augen hat sein Versicherer sich nicht ausreichend um seine Interessen hinsichtlich der Begleichung der Kosten, die durch den Unfall entstanden waren, gekümmert. Als Antwort auf das mangelnde Vertrauen von Dijk bat ein Fernsehprogramm mit dem Namen *Breekijzer* (Breachstange) um Hilfe. In dieser Sendung werden Beschwerden von Verbrauchern dargestellt, indem die relevanten Personen oder Gesellschaften ohne Vorwarnung vor laufender Kamera interviewt werden. Der Journalist dieser Sendung besuchte gemeinsam mit einem Kamerateam die Geschäftsräume des Versicherers. Ein dort anwesender Angestellter war nur bereit, ohne Kamera zu sprechen und bat das Kamerateam, das Gebäude zu verlassen. Erst nachdem die Polizei eintraf, verließen der Journa-

Pres. Rb. Amsterdam, 28. Januar 2000, *Van Tuijl c.s. vs. Storms c.s.*

NL

UK – Überprüfung der Position von *BSkyB* im Bezahlfernsehen

Tony Prosser
IMPS,
Juristische
Fakultät,
Universität
Glasgow

Die oberste Wettbewerbsbehörde (*Office of Fair Trading – OTC*) wird die Position des Rundfunkveranstalters *BSkyB* im Zusammenhang mit dem Wettbewerb im Pay-TV überprüfen. Anlass dazu sind Zusammenlegungen im Kabelgeschäft und der Einstieg des Veranstalters in das Digitalfernsehen. *BSkyB* strahlt Satellitenfernsehprogramme für Zuschauer im Vereinigten Königreich aus und gewährt Kabelfernsehbetreibern das Recht, seine Satellitenprogramme an Kabelzuschauer weiterzuleiten.

Nach einem ersten Prüfverfahren durch das OTC im Jahr 1996 hatte sich *BSkyB* informell zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln verpflichtet. Dazu gehörten der Verzicht auf die Programm Bündelung sowie die Veröffentlichung der Groß-

OFT to Review BSkyB Undertakings, *OFT*-Pressemitteilung PN 01/00, 11. Januar 2000, abrufbar unter:
<http://www.of.gov.uk/html/rsearch/press-no/pn01-00.htm>

FILM

IE – Verbot von Filmen und Aufhebung von Verboten

Die Filmzensur in Irland, die für ihre Verbote und Kürzungen von Tausenden von Filmen bis in die beginnenden 70er Jahre berüchtigt war, war in den letzten Jahren weniger rigoros und daher weniger strittig. Verbote von Filmen wie *Natural Born Killers* 1994 und *Showgirls* 1995 wurden zur Ausnahme. Ende 1999 wurde die Freigabe des dänischen Videofilms "Die Idioten" mit der Begründung verboten, dass darin obszöne oder anstößige Szenen enthalten seien, die einen verderblichen und schädlichen Einfluß auf mögliche Zuschauer haben könnten (*Video Recordings Act – Gesetz über Videoaufnahmen* 1989, Abschn. 3).

Ebenfalls 1999 wurde hingegen der Film *A Clockwork Orange* nach 26 Jahren für die Kinovorführung freigegeben. Der Film, der 1973 verboten worden war, wurde ohne Kürzungen ab 18 Jahren freigegeben. In Übereinstimmung mit den Filmzensurgesetzen hätte er bereits 1980, d. h. sieben Jahre nach Verhängung des Verbots, den Filmzensoren wieder vorgestellt werden können. Mittlerweile hatte jedoch der Regisseur, Stanley Kubrick, selbst den Film mit einem Verbot belegt, nachdem es im Vereinigten Königreich jahrelang

Marie McGonagle,
Juristische
Fakultät,
National
University
of Ireland,
Galway

list und sein Team die Räumlichkeiten endgültig.

Nach diesem Vorfall wollte der Versicherer die Ausstrahlung des Films, der vom Gebäude und vom Angestellten aufgenommen worden war, verhindern. Die Versicherungsgesellschaft ging gerichtlich im Schnellverfahren gegen den Journalisten und sein Team vor. Die Versicherungsgesellschaft argumentierte, dass bei einer Ausstrahlung des Films das Ansehen der Gesellschaft und der Angestellten Schaden nehmen würde. Das Fernseherteam verteidigte sich unter Hinweis auf die Redefreiheit. Sie sagten, sie zeigten Missbrauch in zulässiger Weise.

Der Präsident entschied, dass das Verhalten des Versicherers gegenüber Van Dijk korrekt war.

Der vom Fernseherteam aufgenommene Film erwecke den Eindruck, der Versicherer habe keine ausreichenden Anstrengungen unternommen, und dieser Eindruck sei nicht gerechtfertigt. Der Angestellte, der gefilmt worden war, habe ein persönliches Interesse an der Nichtausstrahlung. Er habe das Recht, die nicht autorisierte öffentliche Darbietung seines Konterfeis gemäß Artikel 21 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes zu verbieten. Der Präsident entschied, dass die Ausstrahlung schädigend für das Ansehen der Kläger wäre. Dem Fernseherteam wurde explizit verboten, den Film auszustrahlen, zudem wurde es verurteilt, den Klägern Schadenersatz zu zahlen. ■

handelspreisliste für Kabelgesellschaften. Degressive Preisstaffelungen müssen vorher von der Generaldirektion für Wettbewerb (*Director General of Fair Trading*) genehmigt werden, während absolute Preise keine Zustimmung benötigen. Das Verpflichtungsversprechen berührt auch das Wettbewerbsverhalten von *BSkyB* als Inhaber von Eigentumsrechten für standardisierte Verschlüsselungstechnologien im Bereich des analogen Satellitenfernsehens. Außerdem muss *BSkyB* der Generaldirektion eine gesonderte Buchführung über sein Groß- und Einzelhandelsgeschäft (*Broadco* und *Disco*) vorlegen. Diese muss einen nominellen Tarif für die Bereitstellung von *BSkyB*-Programmen für das eigene Einzelhandelsgeschäft ausweisen, damit die Generaldirektion nachprüfen kann, ob das Einzelhandelsgeschäft durch den „Kauf“ von Programmen aus dem Großhandel überhaupt angemessene Gewinne erwirtschaftet. Die Vereinbarungen wurden im Februar 1999 abgeändert, um die Rücknahme von vier als marktschwach geltenden *BSkyB*-Basisprogrammen aus der Großhandelspreisliste zu ermöglichen. Die Preisliste selbst wurde mehrfach geändert. ■

Kontroversen und Vorwürfe, der Film habe zu Nachahmungstaten geführt, gegeben hatte. Da Großbritannien und Irland einen gemeinsamen Markt für Filmvermarktung darstellen, erstreckte sich das von Kubrick selbst auferlegte Verbot auch auf Irland. Nach dessen Tod im letzten Jahr haben die Filmverleiher Warner Brothers die Wiederfreigabe vereinbart.

Einige Monate zuvor wurde der britische Gangsterfilm *Get Carter*, der in Irland 1971 verboten worden war, zum ersten Mal im Kino gezeigt, obwohl er bereits einige Zeit davor auf Video veröffentlicht worden war und auch schon im britischen Fernsehen zu sehen war, das man in Irland empfangen kann.

Mittlerweile wurde eine der Empfehlungen der Strategischen Revisionsgruppe der Filmindustrie, die ihren Bericht im August 1999 vorgelegt hat (IRIS 1999-8: 12), zurückgewiesen, in der es hieß, dass die Regierung eine Abgabe für Kinobesucher einführen sollte, um die irische Filmindustrie zu unterstützen. Die Steueranreize für Investitionen in Filme (Abschnitt 481 des Steuerkonsolidierungsgesetzes 1997) (IRIS 1999-8: 12), die zu scheitern drohten, wurden jedoch im Haushalt für weitere fünf Jahre gesichert. ■

MT – Filmkommission offiziell gestartet

Die *Malta Film Commission* (Filmkommission Malta – MFC), die 1999 unter der Schirmherrschaft des Ministeriums für Wirtschaftsdienstleistungen eingerichtet wurde, hat am 3. Februar 2000 offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Winston Azzopardi, der im vergangenen Jahr nominiert worden war, wurde nun zum Filmkommissar ernannt. Die MFC sieht sich selbst als gemeinnützige Organisation, die ihre Dienste ausländischen Film- und Fernsehanstalten kostenlos anbietet. Neben dem Beitrag zur Förderung des Ansehens Malτας als Produktionsort für Filme bietet sie Unterstützung und Hilfe für Filmteams vor und während deren Aufenthalt auf der Insel, indem sie ein breites Fragenspektrum von Genehmigungen bis hin zur Organisation von Hotelunterkunft und Bereitstellung lokaler Kräfte abdeckt.

Klaus Schmitz
Consultant
Malta

Die Werbung für Malta als Drehort wird von einer Reihe politischer Initiativen unterstützt. Regierungsbeamte wurden mit den Worten zitiert, dass eine Politik für die Filmindustrie im Filmgesetz, welches zurzeit vorbereitet wird, verankert werden sollte. Derzeit wird die Frage geprüft, ob und wie Anreize nach dem Industrieentwicklungsgesetz (IDA) auf die Filmindustrie als Ganzes ausgeweitet werden können. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung können nur unterstützende Dienste für die Filmindustrie bezuschusst werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Tagesordnung ist die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Ländern. Malta prüft, wie es mit anderen Ländern, die finanzielle Unterstützung als Anreize für Filmgesellschaften bereitstellen, zusammenarbeiten kann, um Dienste und Örtlichkeiten auf Malta zu nutzen. Angesichts von Malτας erneutem Antrag auf EU-Mitgliedschaft zielt das Land auch darauf ab, Mittel aus dem Media+ Programm zu erhalten, das nächstes Jahr anlaufen wird. ■

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

BE – Rassismus und Internet

Am 22. Dezember 1999 hat das in Strafsachen tätige Landgericht von Brüssel erstmalig das Gesetz vom 30. Juli 1981 angewendet, um die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Texte im Internet zu unterbinden. Der Staatsbeamte W. E. wird als mutmaßlicher Urheber von verschiedenen eindeutig rassistischen Mitteilungen verantwortlich gemacht, die im Rahmen einer "Newsgroup" (soc.culture.belgium) verbreitet wurden. Laut Gericht zeigt die eingehende Prüfung dieser unterschiedlichen Texte die gezielte Absicht ihres Urhebers unter Voraussetzungen, die per Gesetz in den Bereich der Werbung fallen, zu Diskriminierung, Rassentrennung, Hass bzw. Gewalt gegenüber der marokkanischen Minderheit in Belgien sowie gegenüber der afrikanischen Bevölkerung aufzuwiegen. Die Verbreitung dieser Mitteilungen in einer "Newsgroup" per Internet wird somit als eine Form der Werbung angesehen, die unter das Gesetz vom 30. Juli 1981 fällt. Allein die Tatsache, dass die Texte gelesen werden können, reiche laut Gericht aus, um den Tatbestand der Werbung zu erfüllen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe (mit dreijähriger Bewährungsfrist) sowie zu einem Bußgeld in Höhe von 100 000 belgischen Francs (BEF) und einer Zahlung von 100 000 BEF an das *Centre pour l'Égalité des Chances et la*

Dirk Voorhoof
Abteilung für
Medienrecht des
Fachbereichs
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität
zu Gent

Lutte contre le Racisme (Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus), das als Kläger aufgetreten war. Das Gericht wertet die Straftaten als schwerwiegend und hält sie für umso unzulässiger als gerade sie „von einem Polizeibeamten begangen wurden, dessen Berufung es vielmehr ist, das Gesetz zu achten und es zu befolgen, nicht es zu verletzen“.

Festzuhalten ist auch, dass sich das Gericht für territorial zuständig erklärt hat, um über die Verstöße in Form von Verleumdung, rassistischer Diffamierung und Beleidigung zu befinden, die überall da begangen wurden, wo die Übertragung empfangen bzw. gehört werden konnte. Im vorliegenden Fall vertritt das Gericht den Standpunkt, der Empfang der Mitteilungen sowie die Teilnahme an der *Newsgroup* sei auf dem gesamten Gebiet Belgiens, insbesondere im Gerichtsbezirk von Brüssel, permanent möglich gewesen.

Auch wenn die per Internet verbreiteten bzw. per Internet zugänglichen rassistischen Texte auch als Straftat im Pressewesen gewertet werden können und diesbezügliche Straftaten im Allgemeinen dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Schwurgerichts unterliegen, ist das in Strafsachen tätige Landgericht dennoch seit Mai 1999 dafür zuständig, über den kriminellen Charakter von rassistischen Presstexten (bzw. per Internet verbreiteten Texten) zu befinden. Seit der Änderung von Art. 150 der Verfassung vom 7. Mai 1999 werden nämlich Straftaten im Pressewesen, die in den Bereich des Rassismus bzw. der Fremdenfeindlichkeit fallen, nicht mehr dem Schwurgericht überlassen, sondern befinden sich nunmehr im Zuständigkeitsbereich des in Strafsachen tätigen Landgerichts. ■

Präzedenzfall in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1981 mit dem Ziel, rassistisch bzw. fremdenfeindlich motivierte Handlungen zu unterbinden. Nachzulesen unter folgender Web-site: http://www.antiracisme.be/fr/cadre_fr.htm

FR

DE – Verantwortlichkeit eines Internet Service Providers

Mit Urteil vom 4. November 1999 hat das Oberlandesgericht Hamburg (OLG) einem Internet Service Provider (ISP) untersagt, weiter an einem Wettbewerbsverstoß eines Webseitenbetreibers mitzuwirken.

Im Auftrag des Webseitenbetreibers hatte der betroffene ISP die Registrierung einer ".com" Domain veranlasst und sich als "tech-c" (Technischer Kontakt), "zone-c" (Zonenkontakt) und "billing-c" (Abrechnungskontakt) eintragen lassen. Als administrativer Kontakt ("admin-c") wurde dagegen der Webseitenbetreiber genannt. Wie bei einer Domainregistrierung üblich, stellte der ISP auch einen der beiden erforderlichen *nameserver*, die für die Auflösung der für die Adressierung verwendeten Zahlenfolge in den Domainnamen (z.B. <http://www.xyz.com>) notwendig sind.

Der Webseitenbetreiber, eine Firma mit Sitz außerhalb Deutschlands, veranstaltete über die in Frage stehende Webseite weltweit Glücksspiele, ohne die dafür in Deutschland notwendige Genehmigung zu besitzen. Wegen illegalen

Glücksspiels sah das Gericht die Voraussetzungen eines sittenwidrigen Wettbewerbsverstoßes nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als gegeben an.

Als eigenständigen Wettbewerbsverstoß erachtete das Gericht dabei die unterstützenden Tätigkeit des ISP. Der Argumentation, dass die technische Dienstleistung nach dem § 5 Absatz 3 des Teledienstegesetzes (TDG) von der Haftung freigestellt sei, trat das Gericht entgegen. Im Gegensatz zu haftungsprivilegierten *access-providern*, die lediglich den Zugang zum Internet vermittelten und keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte hätten, bestehe bei Registrierung einer Domain und dem daraus resultierenden Angebot des *nameservices* eine vertragliche Beziehung zwischen Inhaltsanbieter und technischem Dienstleister. Dennoch sah das Gericht die Notwendigkeit, auch bei Registrierung einer Domain eine Verantwortlichkeit erst dann anzunehmen, wenn Kenntnis von dem Wettbewerbsverstoß des Seitenbetreibers besteht. Im vorliegenden Fall, so das Gericht, begründe jedenfalls die Aufrechterhaltung des *nameservices* bzw. das Fortsetzen der Tätigkeit als tech-c, zone-c und billing-c nach Inkennzeichnung vom Wettbewerbsverstoß des Inhaltsverantwortlichen die für die Anwendung des § 1 UWG notwendige Störereigenschaft. ■

Urteil des OLG Hamburg vom 4. November 1999. Az. 3 U 274/98

DE

DE – Verbreitung elektronischer Pressespiegel per E-Mail

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren hat das OLG Köln die Verbreitung von elektronischen Pressespiegeln mittels E-Mail untersagt, da diese Praxis mit dem Urheberrecht nicht vereinbar sei.

Die beklagte Verwertungsgesellschaft Wort hatte mit einem Unternehmen, welches in einem Firmen eigenen Kommunikationssystem einen elektronischen Pressespiegel nutzte, einen urheberrechtlichen Vergütungsvertrag abgeschlossen. Der Verwertungsgesellschaft wurde es untersagt, Verträge mit Dritten abzuschließen, die das Einscannen und Speichern von Pressespiegeln sowie deren Verbreitung per E-

Klaus Weyand
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des OLG Köln vom 30. Dezember 1999, Az. 6 U 151/99

DE

DE – Gattungsbezeichnende Domainnamen ohne individuelle Zusätze sind wettbewerbswidrig

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat mit Urteil vom 13. Juni 1999 die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg abgewiesen. Der Beklagte war durch die Vorinstanz verpflichtet worden, die Verwendung seiner Internet-Domain-Bezeichnung "www.mitwohnzentrale.de" ohne unterscheidungskräftige Zusätze für geschäftliche Zwecke zu unterlassen. Geklagt hatte ein Mitwettbewerb in der gewerblichen kurzzeitigen Wohnvermietung.

Das OLG sah in der Nutzung dieses Domainnamens eine nach § 1 UWG unlautere wettbewerbswidrige Handlung. Nach Ansicht des Gerichtes führt die im Streit stehende Domainbezeichnung zu einer wettbewerbswidrigen Kanalisierung der Kundenströme und zu einer faktischen Monopolisierung des Gattungsbegriffs "Mitwohnzentrale". Da zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Nutzer den Zugang zu einer Homepage nicht mittels Suchmaschine, sondern über die Direkteingabe der Internet-Domainadresse ver-

Karina Griese
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des OLG Hamburg vom 13. Juli 1999; AZ 3 U 58/98

DE

FR – Empfehlung des Werberats bezüglich der Werbung im Internet

Der Werberat (*bureau de vérification de la publicité* – BVP), Organ zur Selbstkontrolle der Werbebranche, hat kürzlich eine Empfehlung zur Werbung im Internet abgegeben. Die Empfehlung orientiert sich maßgeblich an den überarbeiteten Richtlinien der Internationalen Handelskammer von 1998. Die vorgelegten Regeln zielen darauf ab, sowohl Grenzen für die Werbung festzulegen als auch den legalen Charakter der per Internet verbreiteten Werbebotschaften zu gewährleisten.

So betrifft der erste Punkt die Möglichkeit zur Feststellung der Identität des Inserenten und Verfassers einer Werbebotschaft, die für jeden Internetteilnehmer klar und einfach gegeben sein soll. Zudem müssen die Werbetexte genau wie die Werbung in der Presse bzw. in audiovisuellen Programmen von anderen Informationsarten unterscheidbar sein. Dies gilt auch für Werbung, die per eMail verbreitet wird.

Charlotte Vier
Légipresse

Recommandation "la publicité sur Internet" du Bureau de vérification de la publicité (Empfehlung des Werberats zur Werbung im Internet), Januar 2000

FR

Mail vorsehen, da dies mit dem Urheberrecht nicht vereinbar sei. Das OLG Köln nahm einen Verstoß des § 97, Abs. 1 UrhG an, der nicht gemäß § 49 UrhG zu rechtfertigen sei. Der § 49 UrhG sei als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen und im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da bei den elektronischen Pressespiegeln eine weit intensivere Beeinträchtigung der Nutzungsrechte vorliege, als dies bei einem Pressearchiv in Papierform der Fall sei. Mittels des Computers habe jeder Nutzer die Möglichkeit auf die gespeicherten Informationen zuzugreifen. Damit werde eine andere und schnellere Verwertung der Artikel als bei der Papierform des Pressespiegels vorgenommen. Vor allem stünden die einzelnen Beiträge nach dem Einscannen in beliebiger Zahl jedem Nutzer zur freien Verfügung. Eine Einschränkung des Kreises der Nutzer finde nicht statt, wie dies bei dem herkömmlichen Pressespiegel der Fall sei. Der Bezug zur herkömmlichen Zeitung werde aufgrund dieser Tatsachen weitestgehend entbehrlich gemacht. Ferner sei aufgrund der modernen Technik eine Weiterverarbeitung der Texte nicht auszuschließen, was ebenfalls gegen das UrhG verstoße. Sinn und Zweck des UrhG sei es in erster Linie eine kritische Diskussion über bereits erschienene Artikel zu ermöglichen. Das Ziel der elektronischen Verbreitung per E-Mail sei hingegen lediglich die Information der Leser, welche nicht von dem Schutzzweck des UrhG erfasst werde. ■

suche, gelangen bei Eingabe des Wortes "Mitwohnzentrale" die Nutzer direkt zur Homepage der Beklagten und sähen keine weitere Veranlassung, die Suche nach anderen Anbietern fortzusetzen. Dieses Nutzerverhalten mache sich der Beklagte in wettbewerbswidriger Weise zunutze. Ausschlaggebend sei ferner, dass es sich bei dem Domainnamen nicht um eine konkrete Einrichtung handle, sondern um eine Gattungs- und Branchenbezeichnung. Schon im markenrechtlichen Sinne stelle der Begriff "Mitwohnzentrale" eine rein beschreibende und von Haus aus nicht schutzfähige Gattungsbezeichnung ohne Unterscheidungskraft dar. Die Verwendung von im Markenrecht freihaltungsbedürftigen Gattungsbezeichnungen sei auch außerhalb des Schutzbereiches eingetragener oder im Verkehr durchgesetzter Marken gerade nicht dazu vorgesehen, einzelne Anbieter zu kennzeichnen.

Abschließend stellte das Gericht jedoch klar, dass das unlautere Verhalten der Beklagten keinen vollständigen Verzicht auf ihre bisherige Domainbezeichnung erfordere. Ausreichend, aber auch erforderlich sei, den Domainnamen mit hinreichend unterscheidungskräftigen Zusätzen zu ergänzen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt. ■

Gleiche Transparenz soll auch für die Zugangskosten zu Werbetexten bzw. -diensten gelten. Wenn diese über dem Grundpreis liegen, soll der Nutzer deutlich und im Voraus davon in Kenntnis gesetzt worden sein. Schließlich soll jeder Internetteilnehmer die Möglichkeit haben, die Annahme von elektronischer Werbung per E-Mail zu verweigern.

Andere Bestimmungen betreffen den Inhalt der per Internet verbreiteten Werbung. Die hier zugrunde gelegten Maßstäbe entsprechen den klassischen Prinzipien: Der Inhalt soll sittlich, redlich und wahrhaftig sein. Die Empfehlung fordert die im Marketingsektor Tätigen dazu auf, darauf zu achten, dass die Werbung keine pornographischen, gewalttätigen, rassistischen bzw. sexistischen Elemente enthält. Der Werberat verweist diesbezüglich auch auf die Texte der Internationalen Handelskammer sowie auf seine eigene Empfehlung zum Schutz der Kinder. Er betont erneut, dass an Kinder gerichtete Werbung die Standesregeln beachten muss.

Die Empfehlung misst dem Schutz der Privatsphäre besondere Bedeutung bei. Die in der Werbebranche Tätigen werden aufgefordert, die Nutzer darauf aufmerksam zu machen, auf welche Weise die sie betreffenden Daten genutzt werden können und es ihnen zu ermöglichen anzuzeigen, wenn sie eine Verbreitung ihrer persönlichen Daten nicht wünschen. ■

IE – Hotline zu Kinderpornographie

Marie McGonagle,
Juristische Fakultät,
National University of Ireland,
Galway

Ende November 1999 startete die Vereinigung der Anbieter von Internetdienstleistungen (ISPA) einen Hotline-Service mit dem Ziel, Kinderpornographie im Internet in Irland entweder durch deren Entfernen oder durch Meldung an die Polizei (gardai) auszurotten. Die Hotline steht für alle Beschwerden von Bürgern über Kinderpornographie, die im Internet in Irland gefunden wurde, offen. Es ist nicht beabsichtigt, Web-Seiten zu blockieren, sondern gefährdendes Material zu entfernen und, wenn das Material aus dem Ausland angeboten wird, die Information an die zuständige Organisation weiterzuleiten und die Entfernung des Materials, wenn angebracht, zu koordinieren.

NL – Schadenersatz für Verletzung von elektronischen Rechten

Bernt Hugenholtz
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Am 22. Dezember 1999 hat das Amsterdamer Gericht drei freiberuflichen Journalisten, deren Zeitungsartikel ohne ihre Zustimmung in elektronischer Form erneut veröffentlicht worden waren, Schadenersatz zugesprochen. Mehrere Jahre hatte der Zeitungsverlag *De Volkskrant* eine Auswahl von Artikeln aus seinen gedruckten Ausgaben auf seiner Internet-Seite veröffentlicht und vierteljährlich Zusammenstellungen auf CD-ROM produziert, die die gesamten Texte aller Zeitungsausgaben enthielten. *De Volkskrant* wurde ver-

Rechtbank Amsterdam 22. Dezember 1999, Nr. H99.1468 (Heg c.s. v. De Volkskrant)

NL

UK – Neues Digitalgesetz in Aussicht gestellt

David Goldberg
IMPS,
Juristische Fakultät
of Law
Universität Glasgow

In einer gemeinsamen Pressemitteilung kündigten kürzlich der Minister für Kultur, Medien und Sport und der Minister für Handel und Industrie ein neues Weißbuch an, das im Verlauf dieses Jahres erscheinen soll. Das Weißbuch werde einen Vorschlag für ein neues Gesetz enthalten, „um der Konvergenz in der Kommunikationsindustrie Rechnung zu tragen“. Ein Weißbuch mit dem Titel „Handlungsbedarf bei der Regulierung des Kommunikationsbereiches“ war bereits am 17. Juni 1999 veröffentlicht worden (siehe IRIS 1999-7:3). Das neue Weißbuch soll den Weg für die Integra-

New Legislation for the Digital Age, (Neue Gesetzgebung für das Digitalzeitalter), Pressemitteilung P/2000/72 (gemeinsame Erklärung der Abteilungen Handel und Industrie – DTI – und Kultur, Medien und Sport) – DCMS) Tel.: 0044-(0)20 7215 2345 (DTI); 0044-(0)20 7211 6267 (DCMS)

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

AZ – Ein neues Mediengesetz ändert die Grundsätze der Regulierung im Mediensektor

Pavel Surkov
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MMLPC)

Am 9. Dezember 1999 verabschiedete das aserbaidische Parlament in dritter Lesung ein neues Gesetz für Massenmedien, das die Beziehungen zwischen den Medien und der Regierung in verschiedener Hinsicht verändert.

Erstens sollen von nun an sämtliche News-Medien in Aserbaidschan dem Justizministerium unterstehen und nicht wie bisher dem Presse- und Informationsministerium.

Zweitens wurde das Lizenzvergabeverfahren geändert. Das neue Gesetz sieht die Schaffung einer bisher noch nicht benannten Regierungsbehörde vor, die das Lizenzvergabeverfahren im Rundfunk- und Fernsehbereich überwachen soll. Die Behörde wird befugt sein, Sendelizenzen zu entzie-

hen, wenn nach ihrem Dafürhalten gegen die Bestimmungen der Rundfunk- und Fernsehregulierung verstoßen wurde. Drittens wurden neue Regeln hinsichtlich der Akkreditierung von Journalisten eingeführt. Gemäß Artikel 50 des Gesetzes können Akkreditierungen ohne Gerichtsbeschluss entzogen werden, wenn nach Meinung der Akkreditierungsstelle gegen die Akkreditierungsregeln verstoßen wurde, sei es von Seiten der Journalisten oder der Vergabestelle, oder wenn Journalisten Schaden erzeugende Informationen, sinnentstellende Nachrichten oder falsche Tatsachen veröffentlichen. Schließlich ermächtigt das neue Gesetz Staatsbedienstete, Klage gegen Journalisten zu erheben, deren Arbeit ihrer Ansicht nach "die Ehre und die Würde von Staat und Volk in Aserbaidschan beleidigt" oder "im Gegensatz zum nationalen Interesse" steht.

Das Gesetz soll wie jedes vom Parlament verabschiedete Gesetz 70 Tage nach der dritten Lesung durch einen gesonderten Erlass des Präsidenten von Aserbaidschan in Kraft treten. ■

urteilt, 3 % des Jahreshonorars der Journalisten für jedes erste Jahr und 1,5 % für jedes Folgejahr der Wiederveröffentlichung auf der Web-Seite zu zahlen. Für die Verwendung auf CD-ROM wurden 4 % bzw. 2 % festgesetzt.

In einer früheren Entscheidung (vgl. IRIS 1997-10: 6) hat das Gericht festgestellt, dass die nicht autorisierte Wiederveröffentlichung von Artikeln auf CD-ROM und über das World Wide Web eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Nach Ansicht des Gerichts ist eine derartige elektronische Verwendung an die Zustimmung des Rechteinhabers gebunden. Das Gericht wies die Argumentation von *De Volkskrant* zurück, die Journalisten hätten mit der Einreichung ihrer Artikel zur Veröffentlichung in der Zeitschrift stillschweigend ihr Einverständnis zur elektronischen Verwendung gegeben. ■

tion der Vorschläge der Europäischen Union ebnen, insbesondere hinsichtlich des Kommunikationsberichts 1999 „Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste“ (KOM (1999) 539, nicht offizielle Version). Dabei geht es der Regierung nicht nur um die gesetzgeberische Berücksichtigung der Konvergenz in den Bereichen Telekommunikation, Rundfunk, sowie Computer- und Informationstechnologien. Sie hat außerdem das Ziel, „das Vereinigte Königreich bei der Bereitstellung von Kommunikationsdiensten dauerhaft an die Weltspitze zu bringen“. Dazu wurde ein „gemeinsamer Stab zur Kommunikationsreform“ einberufen, der zu Kommentaren und Anregungen auffordern und Erklärungen und Stellungnahmen über die neue Gesetzgebung veröffentlichen wird. Der Stab verfügt über eine eigene Webseite: comms-reform@culture.gov.uk. ■

Das Gesetz "Über Massenmedien in Aserbaidschan" wurde in aserbaidischer Sprache im *Baku Istiglalayat* am 21. Dezember 1999 veröffentlicht

DE – Allgemeines Persönlichkeitsrecht für Abbildungen von Eltern mit ihren Kindern gestärkt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 den Schutzgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Eltern oder Elternteilen über Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verstärkt, soweit es um die Veröffentlichung von Abbildungen geht, welche die spezifische elterliche Hinwendung zu den Kindern zum Gegenstand hat.

Die Verfassungsbeschwerde von Caroline von Monaco richtete sich gegen ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1995 (Az. VI ZR 15/95). In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof gegen einen Zeitungsverlag begehrte die Klägerin und Beschwerdeführerin die Unterlassung der Veröffentlichung von Fotografien aus ihrem Privatleben. Drei der insgesamt acht Fotos zeigten sie bei Freizeitvergnügen mit ihren Kindern, während die anderen fünf Fotos die Beschwerdeführerin alleine oder mit anderen Erwachsenen in ihrem Alltags- und Privatleben zeigten (siehe auch IRIS 1999-10: 7). Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab. Das

Klaus Weyand
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1999, Az. 1 BvR 653/96

DE

DE – Gesetzesentwurf zur Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienmitarbeiter

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) vorgelegt. Dieser verfolgt das Ziel, dem Spannungsverhältnis zwischen der grundgesetzlich geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Wahrheitsermittlung andererseits gebührende Rechnung zu tragen.

Nach Meinung der Bundesregierung ist es unbefriedigend, dass sich das Zeugnisverweigerungsrecht bisher nur auf periodische Druckwerke, Rundfunksendungen und auf von dritter Seite gemachte Mitteilungen erstreckt. Zur Zeit ergibt sich nur in besonders gelagerten Einzelfällen aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG), nicht aber aus der StPO, das Recht, die Offenbarung selbst erarbeitete Unterlagen zu verweigern (siehe auch IRIS 1999-10: 7).

Der Gesetzesentwurf bezieht nun erstmals nicht-periodische Druckwerke, Kommunikations- und Informationsdienste, die redaktionell der allgemeinen Unterrichtung oder Meinungsbildung dienen, sowie Filmberichte in den Bereich des Zeugnisverweigerungsrechts mit ein. Neu ist auch der grundsätzlich vorgesehene Schutz für selbst erarbeitete Materialien und bislang nicht geschützte berufsbezogene Wahrnehmungen.

Als Ergebnis der erforderlichen Abwägung verlangt der Entwurf, dass zwar der Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit

Karina Griese
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Strafprozessordnung;
<http://www.bmj.bund.de/inhalt.htm>

DE

ES – Neues Gesetz zum Schutz von persönlichen Daten

Das spanische Parlament hat ein neues Datenschutzgesetz gebilligt. Dieses neue Gesetz hebt das *Ley Orgánica 5/1992, de Tratamiento Automatizado de datos de carácter personal*

BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gab ihr bezüglich der Fotos der Klägerin mit ihren Kindern statt. Das BVerfG stellte klar, dass die von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre sich nicht alleine auf den häuslichen Bereich beschränke. Es müssten den Einzelnen Rückzugsgebiete bleiben, in denen sie sich frei von öffentlicher Beobachtung bewegen könnten. Soweit Kinder betroffen seien, müsse der Bereich, in dem diese sich frei von öffentlicher Beobachtung fühlten, umfassender geschützt sein als derjenige Erwachsener. Kinder bedürften eines besonderen Schutzes, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickelten. Da für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung in erster Linie die Eltern verantwortlich seien, unterfalle auch die spezifische elterliche Hinwendung zu den Kindern grundsätzlich dem Schutzbereich der Norm. Der Gehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfahre in solchen Fällen eine Verstärkung durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, der den Staat verpflichte, die Lebensbedingungen, die für ein gesundes Aufwachsen der Kinder erforderlich seien, zu sichern. Dies müsse grundsätzlich auch dann gewährleistet werden, wenn die Voraussetzungen der örtlichen Abgeschiedenheit nicht erfüllt seien. Weiterhin stellte das BVerfG klar, daß die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Gewährleistung der Pressefreiheit grundsätzlich auch Publikationen und Beiträge sowie deren Bebilderung umfasse. Dies gelte prinzipiell auch für die Veröffentlichung von Bildern, die Personen des öffentlichen Lebens in alltäglichen oder privaten Zusammenhängen zeigen. Lediglich bei der erhöhten Schutzbedürftigkeit von Eltern-Kind-Beziehungen müsse von den bisherigen Grundsätzen eine Ausnahme gemacht werden. ■

in weiten Bereichen der Vorrang vor einer ordentlichen Strafrechtspflege zustehen müsse, daß jedoch dann eine Ausnahme zu gelten habe, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen würde. Unter Verbrechen versteht das deutsche Recht eine Straftat, für die eine Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Andererseits hat das Strafverfolgungsinteresse seinerseits zurückzutreten, wenn durch Offenbarungen hinsichtlich der selbsterarbeiteten Materialien oder Wahrnehmungen der Schutz der Identität von Informanten und ihrem Material beeinträchtigt würde.

Entgegen der Wünsche des Deutschen Journalisten-Verbandes und des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger stellt die Begründung des Gesetzesentwurfs klar, dass der Wegfall des Zeugnisverweigerungsrechts nicht davon abhängig sein wird, dass ein dringender Tatverdacht gegen eine bestimmte Person besteht. Stattdessen wird bereits ein einfacher Tatverdacht ausreichen. Das geltende Recht sehe, so der Entwurf, nämlich an keiner Stelle vor, dass die Zulässigkeit von Beweiserhebungen oder -verwertungen in der Hauptverhandlung vom Grad des Tatverdachts abhängig sein solle. Ansonsten entstünde ein Zwang zu fortlaufenden Zwischenbeweismäßigungen, der dem geltenden Verfahrensrecht jedoch fremd sei.

Die vorgenommenen Änderungen werden entsprechend auf die Vorschriften des Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbots ausgedehnt. Die besondere Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Abwägung wird durch ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext hervorgehoben. Außerdem wird die Beschlagnahme nur streng subsidiär zugelassen, d.h. wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ■

(Organgesetz 5/1992 zur Regelung der automatischen Verarbeitung von persönlichen Daten) auf und ersetzt es. Das neue Gesetz wurde verabschiedet, um die EG-Richtlinie 95/46/EG des Europaparlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Ver-

Alberto Pérez Gómez
Dirección
Audiovisual
Comisión
del Mercado
de las Tele-
comunicaciones

arbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in spanisches Recht umzusetzen. Gemäß Artikel 32 dieser Richtlinie mußten die Mitgliedsstaaten, um dieser Richtlinie zu entsprechen, die erforderlichen Bestimmungen spätestens drei Jahre nach ihrer Verabschiedung, d. h. vor dem 24. Oktober 1998 in Kraft setzen. Trotz Überschreitens dieses Termins, wurden die erforderlichen Umsetzungs-

Ley Orgánica 15/1999, de 13 de diciembre de 1999, de protección de datos de carácter personal (B.O.E. n. 298, vom 14. Dezember 1999)

ES

ES - Änderung einiger Bestimmungen in Bezug auf das Medienrecht

Im Dezember 1999 haben die spanischen Behörden einige Bestimmungen gebilligt, die teilweise einige bestehende Normen in Bezug auf das Medienrecht ändern.

Gesetz 52/1999, welches Gesetz 16/1989 zum Wettbewerbsschutz ändert, ändert ebenso Gesetz 12/1997 zur Liberalisierung der Telekommunikation, welches die CMT einrichtet (*Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*, Kommission für den Telekommunikationsmarkt). Die Hauptaufgabe der CMT liegt in der Sicherung des freien Wettbewerbs auf den Telekommunikations-, audiovisuellen und interaktiven Dienstleistungsmärkten. Gesetz 52/1999 erläutert die Regelungen, die die Beziehung zwischen der CMT und den nationalen Wettbewerbsbehörden (*Tribunal de Defensa de la Competencia* und *Servicio de Defensa de la Competencia*) festlegen.

Gesetz 55/1999 zu Besteuerung, administrativen Regelungen und sozialen Angelegenheiten (*Ley de Medidas fiscales, administrativas y del orden social*) hat kleinere Änderungen in einigen Bestimmungen in Bezug auf das Medienrecht mit sich gebracht. Ein Gesetz zu Besteuerung,

Alberto Pérez Gómez
Dirección
Audiovisual
Comisión
del Mercado
de las Tele-
comunicaciones

Disposiciones Adicionales Primera (modificación del art. 1.dos.2.f) de la Ley 12/1997, de liberalización de las telecomunicaciones) y Segunda (modificación del art. 1.dos.2.g) de la Ley 12/1997, de liberalización de las telecomunicaciones) de la Ley 52/1999, de 28 de diciembre, de reforma de la Ley 16/1989, de 17 de julio, de Defensa de la Competencia, B.O.E. n. 311, 29. Dezember 1999, pp. 45778 y ss.

Artículos 66 (modificación de la Ley 11/1998, General de las telecomunicaciones) y 67 (modificación de la Ley 10/1988, de Televisión Privada), y Disposiciones Adicionales Trigésima (modificación de la Disposición Adicional Cuadragésimo Cuarta de la Ley 66/1997, de Medidas fiscales, administrativas y del orden social), Trigésimo Primera (modificación de la Ley 31/1987, de Ordenación de las Telecomunicaciones) y Trigésimo Segunda (modificación de la Ley 46/1983, Reguladora del Tercer Canal de Televisión) de la Ley 55/1999, de 29 de diciembre, de Medidas fiscales, administrativas y del orden social, B.O.E. n. 312, 30. Dezember 1999, pp. 46095 y ss.

Orden de 30 de Diciembre de 1999 por la que se introduce una disposición adicional única en el Reglamento Técnico y de Prestación del Servicio de Televisión Digital Terrenal, aprobado por el Ministerio de Fomento, de 9 de octubre de 1998, autorizando la emisión a las entidades adjudicatarias de las nuevas concesiones otorgadas para la prestación del servicio de televisión con tecnología digital terrenal, en régimen abierto y con carácter promocional, de uno de los programas cuya explotación se les permita, B.O.E. n. 7, 8. Januar 2000, pp. 761-762

ES

FR - Geltungsbereich der Lizenz per Gesetz mit Blick auf die Nutzung von Tonträgern

Im Januar 1997 hat der nationale Fernsehsender France 2 mehrmalig Auszüge aus zwei Hits einer aktuellen Musikgruppe als Hintergrundmusik für seine Programmvorschau ausgestrahlt. Der Hersteller besagter Tonträger hielt eine solche nicht ausdrücklich genehmigte Nutzung für illegal. Nachdem er mit dem Versuch eines Vergleichsverfahrens gescheitert war, brachte er die Angelegenheit vor das Han-

delgericht von Paris. Dieses verkündete sein Urteil am 17.

Gemäß Art. 1 des neuen Gesetzes liegt das Hauptziel der Bestimmung darin, das Grundrecht auf persönliche und familiäre Privatsphäre und Würde im Bezug auf die Verarbeitung von persönlichen Daten zu schützen. Für einen wirksamen Schutz legt das neue Gesetz einige Anforderungen fest, die erfüllt sein müssen, um legale Datenverarbeitung vorzunehmen. Diese Anforderungen betreffen Datenqualität, die der betroffenen Person zu erteilenden Informationen, Datensicherheit und Anerkennung des Rechts der betroffenen Person, persönliche Daten einzusehen, zu korrigieren, zu löschen oder zu blockieren.

Das neue spanische Gesetz regelt auch andere relevante Bereiche wie den Datentransfer in Drittstaaten, die Aufsichtsbehörde für dieses Gebiet (die *Agencia de Protección de Datos*), die Schaffung eines Datenschutzregisters, die Verantwortlichkeit der Autonomen Gemeinschaften in dieser Frage und ein Ahndungssystem. ■

administrativen Regelungen und sozialen Angelegenheiten (im folgenden „Sondermaßnahmengesetz“ genannt) wird jedes Jahr gemeinsam mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet. Das Hauptziel des Sondermaßnahmengesetzes liegt in der Einbindung von Änderungen in bestehende Bestimmungen, es dient somit als „Sammelbehälter“ für Änderungen. Das diesjährige Sondermaßnahmengesetz ändert zum Beispiel über vierzig verschiedene Gesetze, einschließlich sehr geringfügiger Änderungen im Telekommunikationsgesetz 11/1998, im Privatfernsehgesetz 10/1988, im Telekommunikationsgesetz 31/1987, im Gesetz über den dritten Fernsehkanal 1983 und die vier- und vierzigste Zusatzbestimmung zum Gesetz 66/1997 zu Besteuerung, administrativen Bestimmungen und sozialen Angelegenheiten (welches die rechtliche Grundlage für die Einführung von digitalem Fernsehen und Radio in Spanien darstellt).

Solche Sondermaßnahmengesetze, die seit Mitte der 90er Jahre von sozialistischen und konservativen Regierungen gleichermaßen eingesetzt wurden, sind von vielen Fachleuten wegen ihrer Heterogenität und des Mangels an Transparenz, und weil sie nicht vor ihrer Verabschiedung hinreichend debattiert werden, heftig kritisiert worden. Alljährlich wird der Entwurf für das Sondermaßnahmengesetz gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf im September/Oktober vorgelegt, und beide Entwürfe werden üblicherweise vor Jahresende gebilligt.

Die Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1999 ändert die Ministerialverordnung (vom 9. Oktober 1998) zur Bestätigung der technischen Aspekte und zur Klärung der Bedingungen, zu denen terrestrische digitale Fernsehdienstleistungen angeboten werden müssen. Die Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1999 betrifft den landesweiten privaten Konzessionär für terrestrisches Digitalfernsehen, *Onda Digital*. Gemäß der Konzession bietet dieser Betreiber Bezahlfernsehdienstleistungen über die vierzehn Programme an, die er verwalten darf. Die Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1999 autorisiert *Onda Digital*, eines seiner vierzehn Programme zu einem frei zugänglichen 24-Stunden-Werbeprogramm zu machen. ■

delgericht von Paris. Dieses verkündete sein Urteil am 17. Dezember 1999. Das Urteil ist vor dem Hintergrund großer Spannungen zwischen den Beteiligten und in einer Folge von seit bereits mehreren Jahren laufenden Gerichtsverfahren vor Zivil- und Handelsgerichten zu sehen.

Im Hauptstreitpunkt geht es darum zu klären, ob eine derartige Nutzung von Auszügen in den Geltungsbereich der *licence légale* (Lizenz per Gesetz) gehört, in der festgelegt ist (Art. L214-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI), dass sich der Hersteller

Charlotte Vier
Légipresse

eines Tonträgers, der zu kommerziellen Zwecken hergestellt wurde, einer Rundfunkübertragung besagten Tonträgers nicht widersetzen kann. Eine solche Übertragung beinhaltet jedoch für den Hersteller das Recht auf Vergütung. Diese Bestimmung des *CPI* stellt eine Ausnahme zum Grundsatz

Handelsgericht von Paris, 15. Kammer, 17. Dezember 1999, *Sté Emi music u.a. gegen Sté France 2*

FR

IE – Mann wegen Internet-Verleumdung im Gefängnis

Marie McGonagle,
*Juristische Fakultät,
National University of Ireland,
Galway.*

Im Dezember 1999 hat ein Gericht in Dublin eine zweieinhalbjährige Gefängnisstrafe wegen strafbarer Verleumdung verhängt. Die Klage beruhte auf Mitteilungen, die ein Mann an Internet-Foren und per E-Mail versandt hatte und in denen einer seiner früheren Lehrer der Pädophilie bezichtigt wurde. Die Anschuldigungen wurden von der Polizei untersucht und die Akten an den Leiter der Anklagebehörde übersandt, bevor die Anschuldigungen für falsch befunden wurden. Der Beschuldigte fuhr während er im schwebenden Verfahren wegen strafbarer Verleumdung auf Kautionsfrei war damit fort, derartige Mitteilungen zu versenden. Er gestand später ein, dass er die Beschuldigungen vorsätzlich und in dem Wissen, dass sie nicht zutreffen, veröffentlicht habe.

In Irland ist üble Nachrede oder Verleumdung Teil des

DPP v X, Bezirksstrafgericht Dublin, Dezember 1999

FR

US – America Online und Time Warner kündigen Fusion an

Am 10. Januar 2000 haben America Online (AOL) und Time Warner angekündigt, dass AOL Time Warner für 160 Milliarden US-Dollar übernehmen wird, was die größte Fusion in der Geschichte der Vereinigten Staaten darstellt. Wenn dies durch die Aktionäre der Gesellschaft und die Regulierungsbehörden auf Bundesebene bestätigt wird, vereinigt diese Fusion den größten Anbieter von Internet-Dienstleistungen der Vereinigten Staaten mit dem zweitgrößten Kabelanbieter dieses Landes.

Die Fusion soll zwei wesentliche Ziele erreichen. Zum einen bietet sie AOL einen Hochgeschwindigkeitszugang zu den 13 Millionen Kabelkunden von Time Warner. AOL hat derzeit 20 Millionen Abonnenten. Da jedoch Anbieter von Kabelfernsehen damit begannen, Hochgeschwindigkeitsinternetzugänge über Kabelmodem anzubieten, haben sie Anbieter von Internetdienstleistungen (ISP) wie AOL grundsätzlich daran gehindert, „freien Zugang“ zum Kabelmodem zu erhalten. Fehlender freier Zugang zum Kabelmodem bedeutet für Hochgeschwindigkeitsinternetnutzer, die lieber bei ihrem traditionellen ISP bleiben wollen, dass sie zusätzlich zu der Gebühr, die sie an den Betreiber ihres Kabelfernsehens für den Hochgeschwindigkeitsinternetzugang zahlen, eine Gebühr an ihren traditionellen ISP zahlen müssten. Mitglieder der ISP-Branche behaupten, dass Abonnenten sich für die Nutzung des ISP des Kabelfernsehbetreibers entscheiden würden, wodurch die Möglichkeiten traditioneller ISPs, konkurrenzfähig bei Hochgeschwindigkeitsinternetabonnenten zu bleiben, Schaden nehmen würden.

Carl Wolf Billek
*Communications
Media Center,
New York Law
School*

der erforderlichen ausdrücklichen und gesonderten Genehmigung dar, die in Art. L213-1 des *CPI* festgeschrieben ist.

Das mit der Sache beauftragte Handelsgericht von Paris erklärt ganz klar, dass eine teilweise Nutzung von Tonträgern unter solchen Umständen nicht mit einer reinen Rundfunkausstrahlung, die in den Bereich der *licence légale* gehört, gleichzusetzen ist. Die Nutzung finde nicht etwa im Rahmen des Sendeprogramms mit dem Ziel statt, der Öffentlichkeit die Werke zu präsentieren. Vielmehr gehe es darum, von der Attraktivität der Werke, die diese durch vorangegangene Ausstrahlungen erworben haben, zu profitieren.

Die Nutzung der Tonträger durch den Sender France 2 sei somit als Raubkopie zu werten, durch die ein Schaden in Höhe von 100 000 FRF entstanden ist. ■

Zivilrechts, als Rechtsmittel werden dafür üblicherweise Geldstrafen vorgesehen. Die Anwendung des Strafrechts zur Ahndung von Verleumdung wie im genannten Fall ist sehr selten, obwohl es bereits einige Verurteilungen von Personen gegeben hat, die anstößige und missbräuchliche Telefonanrufe und ähnliches getätigt hatten. Ursprünglich war das Strafrecht auf Situationen beschränkt, in denen die Verleumdung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte. Dies ist jedoch nicht mehr Voraussetzung. Strafbare Verleumdung wird heute nur angewendet, wenn die Verleumdung derart schwerwiegend ist, dass die Einleitung einer Strafverfolgung im öffentlichen Interesse ist. Im Fall von Zeitungen und Rundfunkanstalten kann die strafrechtliche Verfolgung einer Verleumdung erst eingeleitet werden, wenn ein Richter des Obersten Zivilgerichts (Hight Court) die Erlaubnis dazu erteilt hat (*Defamation Act – Gesetz über üble Nachrede 1961*). Anträge auf Genehmigung der Einleitung einer Strafverfolgung sind überaus selten (in den letzten dreißig Jahren hat es lediglich drei oder vier Fälle gegeben), und sie sind in den seltensten Fällen, wenn überhaupt, erfolgreich. ■

Die Frage, ob und/oder wie ein „freier Zugang“ erreicht werden kann, wird derzeit in mehreren Bundesstaaten vor Gericht verhandelt. Die beabsichtigte Fusion mildert jedoch die Befürchtungen, die in der Diskussion um den freien Zugang geäußert wurden, wenn AOL freien Zugang zu allen Kabelfernsehkunden von Time Warner erhält.

Die Fusion wird auch als Mittel angesehen, weitere Verbreitungskanäle für die zahlreichen Medienprodukte von Time Warner zu bieten. Die Gesellschaft Time Warner ist nicht nur der zweitgrößte Kabelbetreiber landesweit, sie publiziert auch 23 Zeitschriften, die von 120 Millionen Menschen auf der ganzen Welt gelesen werden, ist der achtgrößte Buchverlag des Landes, zeichnet für ein Fünftel der gesamten inländischen Filmproduktion 1999 verantwortlich, besitzt das fünftgrößte Rundfunk- und Fernsehnetz sowie zehn Kabelfernsehkkanäle und hat ungefähr ein Sechstel der gesamten Verkäufe an Musikaufnahmen in den USA 1999 zu verbuchen. Es wird erwartet, dass die fusionierte Gesellschaft, die den Namen AOL Time Warner tragen soll, ihre dominierende Stellung auf dem Internetmarkt dazu nutzen wird, die Vertriebsformen für traditionelle Medien wie Zeitschriften, Filme und Musik auf das Internet auszuweiten.

Ob die möglichen Auswirkungen der Fusion voll erkannt werden, wird nur die Zeit zeigen. Die Ankündigung der Fusion hat jedoch die Kabelfernsehbranche, die traditionellen Medienbranchen und die ISP-Branche dazu gebracht, über die Notwendigkeit größerer Zusammenschlüsse nachzudenken, um ein Gesamtpaket aus Kabelfernsehen, Hochgeschwindigkeitsinternetzugang und traditionellen Medienformen anzubieten. ■

Urheber- und Nachbarrechtsschutz im audiovisuellen Sektor

Das Urheber- und Nachbarrecht kennt besondere Regelungen zum Schutz audiovisueller Werke, künstlerischer Darbietungen sowie Ton- und Film-aufnahmen von diesen. Darüber hinaus gibt es Schutzvorschriften für Rechte zur Weiterverbreitung der genannten Schutzgüter beispielsweise durch Rundfunkveranstalter.

Die bestehenden Regelungen bedürfen indes der Weiterentwicklung, da der Rundfunksektor seit dem Erlaß der ersten nachbarrechtlichen internationalen Regelungen in den Jahren 1960-61 eine Vielzahl mehr oder weniger einschneidender Veränderungen durchgemacht hat. Zu den nachhaltigeren Veränderungen gehört sicherlich die technische Weiterentwicklung und Konvergenz bestehender und neuer Übertragungswege wie die Kabel- und Satellitentechnik und nun die digitalen Übertragungstechniken. Hinzu kommen neue Möglichkeiten der Aufnahme, Vervielfältigung und Speicherung von Werken, Darbietungen, Erstaufnahmen und Sendungen. Zugleich hat auch der mit der Weiterverbreitung audiovisueller Werke verbundene finanzielle und technische Aufwand erheblich zugenommen. Inwieweit insbesondere die bestehenden nachbarrechtlichen Regelungen in der heutigen Situation noch einen befriedigenden Schutz gegen die verschiedensten Formen der Piraterie bieten und wo eine rechtliche „Aufrüstung“ geboten sein könnte, ist gegenwärtig Gegenstand von Verhandlungen sowohl in der EG, der WIPO als auch im Euro-parat.

Die bestehenden sowie die geplanten Regelungen der EG und der WIPO werden nachfolgend in zwei Kapiteln dargestellt, wobei das erste Kapitel den Rechten der Urheber, ausübenden Künstler und Hersteller und das zweite Kapitel den Rechten der Rundfunkveranstalter gewidmet ist. In jedem der Kapitel wird nachgezeichnet wie die geplanten neuen Initiativen auf der Ebene von EG und WIPO versuchen, das geltende Nachbarrecht an die heutigen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Anhand der Darstellung und einem gelegentlichen Vergleich mit den übrigen internationalen Regelungen soll sowohl auf einige wichtige Schutzlücken als auch auf bereits erreichte Verbesserungen im Schutzsystem aufmerksam gemacht werden. Die Schlußfolgerungen fassen diese Ergebnisse zusammen.

Schutz der Urheber, Künstler und Hersteller

Im audiovisuellen Sektor geht es zum einen um den Schutz von Geisteswerken wie Opern, Romanen, Hörfunk-, Schauspielstücken oder Drehbüchern und zum anderen um den Schutz der Wiedergabe und Realisierung bereits vorhandener Werke, also um die verwandten Schutzrechte. Ihre Bedeutung nimmt im digitalen Zeitalter mit seinen neuen Verwertungs- und Nutzungsformen und der durch diese bedingten Auflösung nationaler Grenzen zu. Ein international geltendes System effektiver urheber- und nachbarrechtliche Schutzvorschriften ist vonnöten, um die wirtschaftliche Grundlage von Urhebern, Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Filmproduzenten zu sichern.

Gegenwärtig gibt es Vorschriften zum Schutz der Urheber, Künstler und Hersteller in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (in ihrer letzten Fassung von 1971),¹ dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunkorganisationen (Rom-Abkommen 1961),² der Genfer Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (1971)³ und dem *Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPS-Abkommen 1994).⁴ Im EG-Recht befassen sich drei Richtlinien mit dem Schutz der Urheber, Künstler und Hersteller: die Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie, die Satelliten- und Kabelrechtsrichtlinie und die Schutzdauerrechtsrichtlinie.

Anstatt alle genannten Regelungen vorzustellen, konzentriert sich das folgende Kapitel auf die neueren Bestrebungen zur Anpassung bestehender Rechtsquellen an die neuen technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nämlich einerseits durch zwei 1996 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) angenommenen Verträge, die sich im Ratifikationsstadium befinden. Ebenfalls dargestellt wird der vom einschlägigen EG-Recht derzeit gewährte Schutz. Darüber hinaus erläutert das Kapitel die derzeitigen Diskussion über ein WIPO Instrument zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen und den geänderten Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten.

A. Gegenwärtige Regelungen

1. WIPO

Auf der Diplomatischen Konferenz der WIPO, die im Dezember 1996 in Genf stattfand, wurden sowohl der WIPO-Urheberrechtsvertrag (*WIPO Copyright Treaty* – WCT) als auch der Vertrag über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty* – WPPT) angenommen.

Der WCT schützt die Rechte der Urheber an ihren künstlerischen und literarischen Werken. Damit ergänzt er die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und passt sie den neuen Bedürfnisse der Informationsgesellschaft an. Das bedeutet zum einen, dass alle in der Berner Übereinkunft enthaltenen Regelungen *mutatis mutandis* anwendbar sind. Zum anderen müssen alle WCT Vertragsstaaten die materiellen Normen (*substantive provisions*) der Berner Übereinkunft erfüllen und zwar unabhängig davon, ob sie Vertragsstaaten der Berner Übereinkunft sind.

Im Gegensatz zum WCT befaßt sich der WPPT mit Inhabern von Nachbarrechten, denn er dient der internationalen Harmonisierung des Schutzes ausübender Künstler sowie der Hersteller von Tonträgern in der Informationsgesellschaft. Er erfaßt jedoch nicht audiovisuelle Darbietungen, auf deren Schutzbedürftigkeit indes die *Resolution concerning Audiovisual Performances* hinweist (siehe *infra*).

1.1 Rechtsinhaber und Schutzzug

Der für den WCT zentrale Begriff der „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf Art und Form des Ausdrucks.⁵

Der WPPT schützt erstens die wirtschaftlichen Befugnisse sowie Persönlichkeitsrechte ausübender Künstlern (Schauspieler, Sänger, Musiker, usw.) an ihren auf Tonträgern fixierten und nichtfixierten Darbietungen. Zweitens betrifft er Hersteller (natürliche und juristische Personen) von Tonträgern auf deren Initiative und unter deren Verantwortung die Festlegung von Tönen einer Darstellung sowie sonstigen Tönen oder deren Darstellung erstmals erstellt oder dargeboten wird. Ihnen gibt der WPPT wirtschaftliche Befugnisse in bezug auf Phonogramme, die aber nicht zugleich Teil eines audiovisuellen Werkes sein dürfen, weil diese nicht mehr in den Schutzbereich des WPPT fallen.

1.2 Schutzzumfang

Eine Erklärung zum WCT⁶ stellt klar, dass das Vervielfältigungsrecht des Artikel 9 der Berner Übereinkunft einschließlich vorgesehener Ausnahmen auch im digitalen Umfeld gilt. Der Begriff der Vervielfältigung umfaßt auch die Speicherung eines geschützten Werkes in digitaler Form auf einem elektronischen Medium.

Der WCT ergänzt den Schutz der Urheber an ihren Werken um drei neue ausschließliche Rechte, nämlich das Recht,

- die öffentliche Verbreitung des Originals des Werkes oder seiner Vervielfältigungsstücke durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten (Verbreitungsrecht);
 - die kommerzielle Vermietung von Filmwerken (sofern die kommerzielle Vermietung zum häufigen Kopieren des Werks und dementsprechend zur tatsächlichen Beeinträchtigung des ausschließlichen Vervielfältigungsrecht geführt hat) oder in Tonträgern verkörperten Werken zu erlauben oder zu verbieten (Vermietrecht);
 - die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer Werke einschließlich der nach Ort und Zeit individuell frei wählbaren öffentlichen Zugänglichmachung, zu erlauben oder zu verbieten (Recht der öffentlichen Wiedergabe)
- Der WPPT gewährt den jeweiligen Rechtsinhabern für die in seinen Schutzbereich fallenden Phonogramme und Darbietungen das ausschließliche Recht,
- die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung eines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten (Vervielfältigungsrecht);
 - die öffentliche Verbreitung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Tonträgers durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten (Verbreitungsrecht);
 - die kommerzielle Vermietung des Originals oder von Vervielfältigungsstücken eines Tonträgers zu erlauben oder zu verbieten (Vermietrecht);
 - die Eröffnung des drahtgebundenen oder drahtlosen Zugangs auf Abruf von individuell bestimmten Orten und Zeiten Tonträgern bzw. Tonaufzeichnungen ihrer Darbietungen (z.B. *on-demand* Dienste) zu erlauben oder zu verbieten (Recht der Zugänglichmachung, *making available*).



Für den ausübenden Künstler anerkennt der WPPT außerdem bei live Vorstellungen, also solchen Darbietungen, die nicht auf Tonträgern fixiert sind, das ausschließliche Recht auf Gestattung der

- öffentlichen Sendung;
- öffentlichen Wiedergabe;
- Aufzeichnung (nur für die Tonaufzeichnung);

Zusätzlich gewährt der WPPT das Recht, als ausübender Künstler einer Darbietung anerkannt zu werden und sich hierauf gestützt jeder der Ehre oder dem Ruf abträglichen Entstellung, Verstümmelung, oder sonstigen Änderung bzw. Beeinträchtigung der Darbietung, zu widersetzen.

Schließlich sind die WPPT-Vertragsstaaten verpflichtet, ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern das Recht auf eine angemessene Vergütung für die mittelbare oder unmittelbare Nutzung ihrer zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträger in öffentlichen Sendungen oder Wiedergaben zu gewähren. Im Hinblick auf diese Regelung sowie die vom WPPT verliehenen ausschließlichen Rechte sind ausübende Künstler und Tonträgerhersteller aus Vertragsstaaten inländischen Rechtsinhabern gleichzustellen (*national treatment*). Der Vertrag läßt aber die Einschränkung oder sogar den Ausschluß des Vergütungsrechts durch Vorbehaltserklärung zu. Macht ein Staat hiervon Gebrauch, so entfällt ihm gegenüber die Pflicht zur Inländerbehandlung.

1.3 Schranken

WPPT-Vertragsstaaten können ausschließlich solche Ausnahmen vorsehen, die in ihren nationalen Gesetzen für den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vorgesehen sind. Der WPPT und der WCT bestimmen außerdem, daß Einschränkungen des Schutzes auf solche Einzelfälle beschränkt werden sollen, für die dies nicht zum Konflikt mit einer normalen Verwertung der Darstellung führt und bei denen die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber gewahrt bleiben.

1.4 Schutzrechtsdauer

Der WCT übernimmt für die Schutzdauer die Regelungen der Berner Übereinkunft, allerdings ohne die für Werke der Photographie vorgesehene Ausnahmenvorschrift des Artikels 7 (4). Dementsprechend erlöschen die Urheberrechte 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Im Falle der Miturheberschaft, beginnt diese Frist mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Für anonyme und pseudonyme Werke ist entscheidend, wann das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Für Filmwerke können die Verbandsländer i.S.d. Artikel 1 der Berner Übereinkunft vorsehen, dass die Schutzdauer 50 Jahre nach dem Zeitpunkt endet, in dem das Werk mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, oder, wenn ein solches Ereignis nicht innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung des Werkes eintritt, 50 Jahre nach der Herstellung.

Die Schutzrechtsdauer des WPPT beträgt mindestens 50 Jahre. Für Rechte ausübender Künstler läuft diese Frist ab Fixierung der Darbietung; für Tonträgerherstellern ab Veröffentlichung des Tonträgers oder, wenn binnen 50 Jahre nach Fixierung des Tonträgers keine Veröffentlichung erfolgte, ab Aufzeichnung des Tonträgers.

1.5 Geographischer Anwendungsbereich

Der WCT und der WPPT stehen allen Mitgliedstaaten der WIPO sowie der Europäischen Gemeinschaft offen. Beide Verträge treten nur in Kraft, wenn mindestens 30 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind. Zur Zeit ist der WCT von 50 Staaten und der EG unterzeichnet. Jedoch nur 12 Staaten haben ihn bisher ratifiziert bzw. ihren Beitritt erklärt (Stand 24. November 1999). Der WPPT ist derzeit von 49 Staaten und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Nur 11 Staaten haben ihn bisher ratifiziert bzw. ihren Beitritt erklärt (Stand 24. November 1999).

2. Europäische Gemeinschaft

Die Richtlinie 92/100/EWG harmonisiert die Vermiet- und Verleihrechte sowie den Schutz im Bereich der dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte (im folgenden „Verleihrechtsrichtlinie“).⁷

2.1 Rechtsinhaber und Schutzgut

Die Verleihrechtsrichtlinie schützt Urheber bezüglich ihrer Werke, ausübende Künstler bezüglich ihrer Darbietungen sowie Hersteller von Tonträgern und Hersteller erstmaliger Aufzeichnungen von Filmen (im folgenden „Filmproduzenten“) bezüglich ihrer jeweiligen Aufzeichnungen.⁸ Die Verleihrechtsrichtlinie erfaßt, anders als der WPPT, auch audiovisuelle Darbietungen und, wie im zweiten Kapitel dargestellt ist, auch die Rechte der Rundfunkveranstalter.

2.2 Schutzzumfang

Die o.g. Rechtsinhaber haben bezüglich ihrer jeweiligen Schutzgüter das Recht, über Vermietung und Verleihung zu entscheiden. Für den ausübenden Künstler wird vermutet, dass er dieses Recht abtritt, wenn er einen Vertrag (Einzel- wie Tarifvereinbarung) über eine Filmproduktion mit einem Filmproduzenten abschließt und der Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt. Die Verleihrechtsrichtlinie erlaubt nationale Bestimmungen, die ähnliche Abtretungsvermutungen für Urheber enthalten oder eine solche Vermutung auf die Rechte des Kapitels II (Aufzeichnungs-, Vervielfältigungsrecht und Rechte der öffentlichen Sendung und Wiedergabe) ausdehnen. Alternativ können Mitgliedstaaten vorsehen, dass Filmproduktionsverträge, die eine Vergütung im Sinne der Richtlinie vorsehen, zugleich die Vermietung gestatten. Bei Abtretung des Vermietrechts behalten Urheber und ausübende Künstler den unverzichtbaren Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Daneben ist es Mitgliedstaaten gestattet, weitere Ausnahmen vom Vergütungsrecht vorzusehen, wenn mindestens der Urheber anderweitig entgolten wird oder wenn die Nutzung des Schutzgegenstands durch bestimmte Einrichtungen erfolgt.

Für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten anerkennt Kapitel II (Verwandte Schutzrechte) der Verleihrechtsrichtlinie zusätzlich folgende Rechte:

Ausübende Künstler können die Aufzeichnung ihrer Darbietungen erlauben oder verbieten. Sie entscheiden auch über die drahtlos übertragene Sendung und öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietung. Letzteres gilt nicht, wenn die Darbietung selbst bereits eine gesendete Darbietung ist oder auf einer Aufzeichnung beruht (Aufzeichnungsrecht).

Ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten entscheiden über die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung der jeweils geschützten Aufzeichnungen (Vervielfältigungsrecht).⁹

Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller haben einen gemeinschaftlichen Vergütungsanspruch für die öffentliche Sendung oder Wiedergabe der Aufzeichnung einer Darbietung von Tonträgern oder Vervielfältigungsstücke von Tonträgern, die für Handelszwecke veröffentlicht wurden (öffentliches Wiedergaberecht).

Ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten haben das Recht, der Öffentlichkeit Aufzeichnungen ihrer Darbietungen, ihrer Phonogramme bzw. Erstaufzeichnungen von Filmen im Wege der Veräußerung oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen (Verbreitungsrecht).¹⁰

2.3 Schranken

Die Mitgliedstaaten können die in Kapitel II vorgesehenen verwandten Schutzrechte zugunsten privater Nutzung, Berichterstattung über Tagesereignisse, anstaltsinternen Gebrauch (ephemere Aufzeichnungen) oder Unterrichts- und Forschungszwecken beschränken. Davon unabhängig können sie den Schutzzumfang gemäß den für den Urheberrechtsschutz an Werken der Literatur und der Kunst vorgesehenen Einschränkungen begrenzen.

2.4 Schutzrechtsdauer

Nach der Schutzrechtsdauerrichtlinie 93/98/EWG,¹¹ welche die nationalen Regelungen zur Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in der Europäischen Gemeinschaft angleicht, erlöschen die Rechte des Urhebers grundsätzlich 70 Jahre nach dessen Tod. Im Falle der Miturheberschaft, beginnt diese Frist mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Der Schutz anonym und pseudonymer Werke währt 70 Jahre nachdem das Werk erlaubterweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Speziell für Filmwerke oder audiovisuelle Werke ist eine 70 jährige Schutzfrist vorgesehen. Sie beginnt nach dem Tod des längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der speziell für das betreffende Werk komponierten Musik. Auf eine Benennung als Miturheber kommt es dabei nicht an.

Die Rechte der ausübenden Künstler erlöschen 50 Jahre nach ihrer Darbietung. Wird jedoch eine Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Die Schutzdauer der Rechte der Tonträgerhersteller und Filmproduzenten sind *mutatis mutandis* zu denen der ausübenden Künstlern geregelt.

2.5 Geographischer Anwendungsbereich

Die Richtlinien beschränken sich in ihrem Anwendungsbereich auf das Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten.

B. Geplante Regelungen

1. WIPO

Die Bemühungen, neben „audio“ auch „audiovisuelle“ Darbietungen in den Schutz des WPPT einzuschließen, haben keinen Niederschlag im Vertragstext gefunden. In der *Resolution concerning Audiovisual Performances*, die gleichfalls auf der 1996 zum WPPT führenden Konferenz verabschiedet wurde, verpflichten sich die Konferenzteilnehmer indes, auch den Schutz des „Sehbaren“, d.h. der audiovisuellen Darbietung von Werken, durch ein Zusatzprotokoll zum WPPT sicherzustellen. Allerdings ist dieses ursprünglich für 1998 vorgesehene Ziel auch auf dem letzten Treffen im Dezember 1999 noch nicht erreicht worden. Das WIPO Expertenkomitee für urheberrechtliche Fragen (*WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights – SCCR*) bereitet eine für das Jahr 2000 vorgesehene diplomatische Konferenz vor, auf der, wenn ein Konsens erzielt werden kann, entweder ein Protokoll zum WPPT verabschiedet oder ein gesonderter Vertrag für den Bereich audiovisuelle Darbietungen ausübender Künstler geschlossen werden soll. Welchem der beiden Instrumente letztlich der Vorzug gegeben werden wird ist noch nicht entschieden; die meisten Vorschläge bevorzugen indes die Schutzweiterung durch ein Protokoll.

1.1 Schutzzumfang

Da der Schutz audiovisueller Darbietungen ausübender Künstler bereits zum Teil durch den WPPT abgesichert ist, konzentriert sich die Frage der Erweiterung des Rechtsschutzes auf die dort noch nicht geregelten Themen. Dementsprechend wurden bereits 1997 die folgenden drei Problemfelder identifiziert:

- Persönlichkeitsrechte in Bezug auf nichtfixierte (live) audiovisuelle Darbietungen ausübender Künstler und auf die audiovisuelle Aufzeichnungen ihrer Darbietungen;
- Wirtschaftliche Befugnisse in Bezug auf das Aufzeichnen ihrer nichtfixierten Darbietungen;
- Wirtschaftliche Befugnisse in Bezug auf die Nutzung von audiovisuellen Aufzeichnungen ihrer Darbietungen.

Die Erweiterung des Schutzes orientiert sich am Vorbild des WPPT. Insbesondere werden voraussichtlich die meisten der im Vertrag enthaltenen Definitionen übernommen werden.

Ein wichtiges und noch umstrittenes Thema ist der Schutzzumfang der Persönlichkeitsrechte. Während sich die Vorstellungen der meisten Staaten am Vorbild des WPPT orientieren, sind einige Delegationen¹² der Meinung, dass aufgrund der Besonderheiten des audiovisuellen Sektors die Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler speziell behandelt werden sollten. In diesem Sinne wird beispielsweise der Vorschlag einer Verkürzung des Rechts, sich Änderungen der Darbietung zu widersetzen, gemacht. Abwehrrechte sollten demnach nur für solche Änderungen gewährt werden, die der Ehre oder dem Ruf des ausübenden Künstlers ernsthaft abträglichen (*seriously prejudicial*) seien. Darunter fielen keine Änderungen, die bei der normalen Verwertung eines audiovisuellen Werkes vom Produzent oder dessen Rechtsnachfolger im Rahmen ihres Verwertungsrechts vorgenommen würden.

Daneben bleiben drei weitere wichtige Themen auf der Agenda des SCCR: (1) die Rechte betreffend öffentliche Sendungen und Wiedergaben; (2) die Rechtsabtretung (*transfer of rights*) und (3) die Inländerbehandlung.

Für den ersten Punkt ist strittig, ob ausübenden Künstlern ein ausschließliches Recht zur Gestattung von öffentlichen Sendungen und Wiedergaben oder aber nur ein Vergütungsanspruch (entsprechend Art. 15 WPPT) eingeräumt werden soll. Für das zweite Thema gibt es die verschiedensten Vorschläge, die von der Einführung einer gesetzlichen Vermutung der Rechtsabtretung bis zur völligen Nichtbehandlung der Rechtsabtretung reichen. Dabei geht es letztlich um die Entscheidung darüber, welche Regelungen besser von den Vertragsstaaten einzeln d.h. auf nationaler Ebene und welche von ihnen gemeinsam also durch Konsens auf internationaler Ebene getroffen werden sollten. Aufgrund der engen inhaltlichen Verbindung zu den beiden ersten Themen, bleibt auch die Frage der Inländerbehandlung in der Diskussion.

1.2 Ausblick

Das SCCR und die Mitgliedstaaten werden ihre Arbeit im März fortsetzen.

2. Europäische Gemeinschaft

Die Europäische Kommission hatte schon am Entstehungsprozess des WCT und des WPPT teilgenommen und ist im Namen der EG neben den EG-Mitgliedstaaten Signatar beider Verträge. Der am 25. Mai 1999 vorgelegte (geänderte) Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht

und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft¹³ soll erstens die wesentlichen Anforderungen der beiden WIPO-Verträge umsetzen. Er soll zweitens den EG-Rahmen im urheberrechtlichen Bereich ergänzen und an die neuesten Entwicklungen der Informationsgesellschaft anpassen. Dabei baut das neue EG-Recht im Unterschied zum WPPT auf einem Regelwerk auf, das bereits audiovisuelle Darbietungen ausübender Künstler schützt.

2.1 Schutzzumfang

Nach der geplanten Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten nun Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Filmproduzenten zwei weitere ausschließliche Rechte gewähren:

Artikel 2 sieht für ausübende Künstler das ausschließliche Recht vor, Vervielfältigungen von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten (Vervielfältigungsrecht). Dieses ausschließliche Recht erstreckt sich auf Urheber in Bezug auf ihre Werke, Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger sowie Filmproduzenten in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme. Zugleich definiert Artikel 2 den Begriff der „Vervielfältigung“ als „alle unmittelbaren oder mittelbaren, vorübergehenden oder dauerhaften Vervielfältigungen, auf jede Art und Weise und in jeder Form“.

Gemäß Artikel 3.2. haben ausübende Künstler unter der neuen Richtlinie das ausschließliche Recht, Aufzeichnungen ihrer Darbietungen drahtgebunden oder drahtlos auf individuellen Abruf zu kontrollieren (das sogenannte Recht der Zugänglichmachung, *making –available*).¹⁴

Wiederum erstreckt sich dieses Recht *mutatis mutandis* auf Urheber, Tonträgerhersteller und Filmproduzenten.

Urheber genießen außerdem das ausschließliche Recht:

- die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücke ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten (Recht der öffentlichen Wiedergabe).
- Das Originalwerk oder seine Vervielfältigungen in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise an die Öffentlichkeit zu verbreiten (Verbreitungsrecht). Dieses Verbreitungsrecht erschöpft sich für das Gebiet der EG mit der Eigentumsübertragung des Gegenstands innerhalb der EG durch den Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung.

Im Unterschied zum WPPT sieht die geplante EG-Gesetzgebung keine Regelung der Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler vor. Von einer entsprechenden Harmonisierungsvorschrift hat die Kommission wegen der bestehenden unterschiedlichen Lösungen in den nationalen Rechtsordnungen Abstand genommen.

Darüber hinaus ist der rechtliche Schutz technischer Schutzmaßnahmen und Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (*Management Rights Information*) vorgesehen.

2.2 Schranken

Die im Richtlinienentwurf vorgesehenen möglichen Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten gehen über das im WCT und WPPT Vorgesehene hinaus.

In bezug auf die o.g. ausschließlichen Rechten ist verbindlich vorgeschrieben, dass vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die einen wesentlichen und integralen Teil eines technischen Verfahrens darstellen mit dem Zweck, die Nutzung eines Werks zu ermöglichen, ohne jedoch selbst eine wirtschaftliche Bedeutung zu haben, zulässig sein müssen. Derartige Vervielfältigungen kommen beispielsweise in Form von Speicherkopien bei Internet-Übertragungen vor.

Die übrigen vom Richtlinienentwurf vorgesehenen Ausnahmen sind erschöpfend. Mit anderen Worten, die Mitgliedstaaten können ihre bislang geltenden nationalen Ausnahmeregelungen voraussichtlich grundsätzlich aufrecht erhalten, wenn diese im Ausnahmekatalog der Richtlinie vorgesehen sind.¹⁵ Allerdings können sie von dem Ausnahmekatalog mit der Maßgabe frei wählen, daß Ausnahmen generell nur in bestimmten Fällen und unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber angewandt werden können.

Ausnahmen sind etwa zulässig im Hinblick auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Diese Rechte können zugunsten der Nutzung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, durch behinderte Personen, für Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitate oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit eingeschränkt werden.

Der ursprüngliche Richtlinienentwurf der Kommission wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁶ abgeändert, welches einen stärkeren Schutz der Rechtsinhaber gerade im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen einforderte. Die Rechtsinhaber erhalten nach dem jetzigen Vorschlag eine angemessene Vergütung für Kopien, die

zum privaten Gebrauch, zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung hergestellt werden und die bisher regelmäßig keinen Vergütungsanspruch auslösten. Zusätzlich will man den Rechteinhabern hinsichtlich privater und nur für persönliche Verwendung bestimmten digitalen Vervielfältigungen die Möglichkeit einräumen, derartige Vervielfältigungen mit geeigneten technischen Mitteln zu kontrollieren, um ihre Interessen wahren zu können.

2.3 Schutzdauer

Die Richtlinie 93/98/EWG, welche die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in der Europäischen Gemeinschaft harmonisiert, findet weiterhin Anwendung. Deren Artikel 3 Absatz 2 erhält aber durch die geplante Urheberrechtsrichtlinie folgende geänderte Fassung: „Die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen 50 Jahre nach der Aufzeichnung. Wird jedoch der Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht, so erlöschen die Rechte 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.“

2.4 Geographischer Anwendungsbereich

Die Richtlinien beschränken sich in ihrem Anwendungsbereich auf das Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten.

Schutz der Rechte derjenigen, die audiovisuelle Werke verbreiten

Rundfunkveranstalter, diejenigen also, die sich mit der Weiterverbreitung audiovisueller Werke befassen, sind Adressaten einiger eigener Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums. Anknüpfungspunkt der Rechtsgewährung ist, anders als im Urheberrecht, nicht das Vorliegen einer schutzwürdigen geistigen Schöpfung. Der sogenannte nachbarrechtliche Schutz von Rundfunkveranstaltern betrachtet vielmehr die erhebliche organisatorische, finanzielle und persönliche Investition, die mit der Verbreitung von Programmen verbunden ist. Dementsprechend ist es nicht der Inhalt einer Rundfunksendung, sondern die Rundfunksendung selbst, die Gegenstand bestimmter Nachbarrechte ist. Ziel des nachbarrechtlichen Schutzes von Rundfunkveranstaltern ist es, die Investition eines Rundfunkveranstalters vor bestimmten unlauteren Verwertungshandlungen zu bewahren.¹⁷

Nachbarrechtliche Schutzvorschriften von Rundfunkveranstaltern finden sich in dem Europäischen Abkommen zum Schutze von Fernsehsendungen (1960)¹⁸ und dem Europäischen Übereinkommen über Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Bereich grenzüberschreitenden Satellitenfunks des Europarates (1994),¹⁹ dem Rom-Abkommen (1961) und dem TRIPS-Abkommen (1994). Auf diese internationalen Regeln wird hier nur eingegangen, um auf einige wichtige Schutzlücken aufmerksam zu machen.

Im EG-Recht gibt es zur Zeit drei Richtlinien, die sich mit dem nachbarrechtlichen Schutz von Rundfunksendungen befassen: die Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie (siehe A. 2.1), die Satelliten- und Kabelrechtsrichtlinie 93/83/EWG²⁰ und die Schutzdauerrechtsrichtlinie (siehe A. 2.4). Den durch diese Richtlinien gewährten nachbarrechtlichen Schutz von Rundfunkunternehmen sowie seine Grenzen beschreibt der nachfolgende Überblick.

C. Gegenwärtige Regelungen

1. WIPO

Bislang sind keine entsprechenden Regelungen auf der Ebene der WIPO ergangen. Der WCT und WPPT befassen sich ausschließlich mit den Rechten der Urheber bzw. der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern.

2. Europäische Gemeinschaft

Die relevanten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen finden sich in erster Linie in der Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie der EG. Die Satellitenrechtsrichtlinie stellt lediglich klar, daß die Vorschriften der Vermietrechtsrichtlinie auch auf Satellitensendungen anwendbar sind.

2.1 Rechteinhaber und Schutzgut

Ohne die Begriffe weiter zu definieren, schützt die Vermietrechtsrichtlinie Rundfunkveranstalter im Hinblick auf ihre „Sendungen“, unabhängig davon, ob diese drahtlos, terrestrisch oder über Satellit und drahtgebunden über Kabel transportiert werden. Die EG-Regelung geht damit über den Schutz der anderen relevanten internationalen Regelungen hinaus, die bis-

lang Rundfunk ausschließlich als drahtlose Übertragung verstehen und entsprechend nur drahtlos übertragene Programme erfassen. Die Richtlinie erfasst auch Kabelsendeunternehmen, soweit diese sich nicht darauf beschränken, ausschließlich Programme Dritter weiter zu übertragen.

Unklar ist hingegen, ob sich der Schutz der Richtlinie auch auf solche Programme erstreckt, die über das Internet übertragen werden (*webcasting*) und Signale erfaßt, die entweder nicht der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind (verschlüsselte Signale) oder nicht für Teile der Öffentlichkeit bestimmt sind (programmttragende Signale, die, vor der eigentlichen Ausstrahlung, zwischen Rundfunkveranstaltern ausgetauscht werden). In der Satellitenrechtsrichtlinie wird zumindest klargestellt, daß auch verschlüsselte Sendungen geschützt sind, sofern letztere per Satellit übertragen werden und entsprechende Dekoder der Öffentlichkeit zuvor zugänglich gemacht worden sind (hingegen fehlt eine entsprechende Klarstellung für verschlüsselte terrestrische oder kabelübertragene Sendungen).

2.2 Schutzzumfang

Rundfunkveranstalter und Kabelbetreiber haben nach der Vermietrechtsrichtlinie das ausschließliche Recht, die Aufzeichnung ihrer Sendungen zu erlauben oder zu verbieten sowie Vervielfältigungen solcher Aufzeichnungen zu gestatten (Vervielfältigungsrecht). Im Einzelnen werfen sowohl das Aufzeichnungs- als auch das Vervielfältigungsrecht zahlreiche praktische Probleme auf, wie zum Beispiel bei der Anwendung im digitalen Umfeld. Unklar ist beispielsweise, ob digitale oder arbeitsbedingte zeitweise Kopien im Rahmen eines computerbasierten Übertragungsvorganges erfaßt sind.²¹

Auch für Rundfunkveranstalter werden Aufzeichnungs- und Vervielfältigungsrechte durch das Verbreitungsrecht verstärkt.²² Auch in diesem Punkt geht der im Rahmen der EG gewährte Rechtsschutz über bestehende internationale Normen hinaus, die ein entsprechendes Verbreitungsrecht nicht kennen.

Darüber hinaus können Rundfunkveranstalter die unbefugte (drahtlose) Weiterverbreitung ihrer Programme durch Dritte verhindern (Weiterübertragungsrecht). Das gilt nicht für die unbefugte Weiterübertragung von Programmen über Kabel oder Telephonnetzwerke – sicherlich eine wirtschaftlich sehr bedeutsame Schwachstelle im Schutz gegen die unbefugte Kabelweiterübertragung und die Übertragung ihrer Programme über Computernetzwerke. Entgegen ihrem Namen garantiert auch die Satelliten- und Kabelrechtsrichtlinie nicht ein etwaiges Kabelweiterübertragungsrecht. Die Richtlinie enthält lediglich gewisse Vorgaben zur Ausübung eines Kabelweiterverbreitungsrechts, soweit es in den Mitgliedstaaten bereits existiert.²³

Schließlich können Rundfunkveranstalter über die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen bestimmen, wenn dies an Orten geschieht, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind (Recht der Wiedergabe in der Öffentlichkeit). An der Zeitgemäßheit dieser Regelung, die in erster Linie auf die in den 60iger Jahren noch verbreiteten öffentlichen Fernsehstuben abzielt, wird man heutzutage allerdings zweifeln können.

2.3 Schranken

Die Rechte der Sendeeinheiten unterliegen denselben Schranken wie die der übrigen Rechteinhaber nach dieser Richtlinie.²⁴

2.4 Schutzrechtsdauer

Die Schutzrechtsdauerrichtlinie bestimmt eine Schutzdauer von 50 Jahre (nach der Vermietrechtsrichtlinie ursprünglich 20 Jahre) ab dem Zeitpunkt, an dem die Erstsendingung ausgestrahlt wurde.

2.5 Geographischer Anwendungsbereich

Alle drei Richtlinien beschränken sich in ihrem Anwendungsbereich auf das Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten. Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft können Rundfunkveranstalter Rechtsschutz auf der Grundlage der anderen, eingangs genannten, internationalen Regelungen beanspruchen. Rundfunkunternehmen, die außerhalb der EG tätig sind, müssen damit derzeit in einzelnen Punkten mit einem geringeren Schutzstandard rechnen (z.B. Schutz kabelübertragener Sendungen, Vermiet- und Verleihrechte,²⁵ Verbreitungsrecht).²⁶

D. Geplante Regelungen

1. WIPO

Der rechtliche Schutz der Rundfunkveranstalter stand bereits wiederholt auch auf der Agenda des SCCR²⁷ (nachdem die Rundfunkveranstalter in den beiden letzten WIPO Runden außen vorgelassen worden sind).²⁸ Damit wird

das Thema auch auf globaler Ebene neu verhandelt. Zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Komitees im Dezember 1999 lagen bereits einige konkrete Vorschläge für eine mögliche Initiative als Diskussionsgrundlage vor. Im einzelnen sind jedoch noch eine Vielzahl von Fragen offen, einschließlich grundlegender Fragen wie solche nach der Natur der Maßnahme, dem Kreis der Adressaten sowie dem Katalog der zu gewährenden Rechte.

Abgesehen von der Möglichkeit einer unverbindlichen Regelung, wie beispielsweise einer Empfehlung, werden insbesondere ein Protokoll zum WPPT oder sogar ein selbständiger Vertrag, der sich ausschließlich mit den Rechten der Rundfunkveranstalter befaßt, als mögliche Maßnahmen diskutiert.

1.1 Schutzzumfang

Weitgehend Einigkeit besteht über die Notwendigkeit, Begriffe wie „Rundfunk“ und „Rundfunkveranstalter“ zu präzisieren und damit gleichzeitig die Reichweite der geplanten Regelung festzulegen. Einig ist man sich auch, Satellitenfernsehen und verschlüsselte Sendungen als Rundfunk zu betrachten. Einen Streitpunkt stellt hingegen die Gleichstellung kabelübertragener Programme dar. Auch wenn über das Ergebnis, der Erzielung einer Gleichstellung, weitgehend Einigkeit besteht, ist die praktische Ausgestaltung doch streitig. Gleiches gilt für Fragen wie den rechtlichen Schutz von programmtragenden Signalen vor der eigentlichen Rundfunkausstrahlung oder die Behandlung von Programmen, die über das Internet verbreitet werden.

Überlegt wird weiterhin, ob und in welchem Ausmaß eine Neufassung bestehender Rechte, insbesondere des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe erforderlich sind.

Ein wichtiger Punkt auf der Agenda des SCCR ist die Frage, ob und in welchem Umfang die Einführung neuer, sog. „wirtschaftlicher“ Rechte notwendig ist, mit denen den gewandelten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der zunehmenden Kommerzialisierung des Rundfunks, Rechnung getragen werden soll. Einige konkrete Rechte wurden bereits vorgeschlagen (u.a. nach dem Vorbild des WCT, WTTP). Vorgeschlagen wurden insbesondere die Einführung eines Kabelübertragungsrechts, eines abschließlichen Rechts, die Entschlüsselung eines Programms zu gestatten, ein Verbreitungsrecht sowie das Recht, Sendungen der Öffentlichkeit auf individuellen Abruf verfügbar zu machen. Zusätzlich wurde angeregt, Vorschriften zum Schutze von technologischen Schutzmaßnahmen und sog. *Managements Rights Information* zu schaffen.

Teilnehmende Mitgliedstaaten betonten wiederholt die Notwendigkeit, bei jeglicher Form von Regelung zu prüfen, wieweit eine Erweiterung des nachbarrechtlichen Schutzes im konkreten Fall tatsächlich erforderlich ist und ob dabei die Balance mit Interessen Dritter jeweils ausreichend berücksichtigt wird (insbesondere im Hinblick auf Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten, kleinere und größere Rundfunkveranstalter und der Öffentlichkeit, bzw. dem einzelnen Zuschauer).

1.2 Ausblick

Das SCCR ist auf seinem Dezembertreffen noch zu keinen konkreten Ergebnissen gekommen. Ohne einen möglichen Zeitpunkt für eine weitere Konkretisierung der Pläne anzugeben, wurde lediglich beschlossen, das Thema auf dem nächsten ordentlichen Treffen des Komitees wieder aufzunehmen und die Verhandlungen voranzutreiben.

2. Europäische Gemeinschaft

2.1 Natur der Maßnahme

Wie bereits unter B.2. erläutert plant die Europäische Kommission derzeit

den Entwurf einer Urheberrechtsrichtlinie. Im Rahmen des Entwurfes ist der rechtliche Schutz von Rundfunkunternehmen nur ein, sicherlich nicht zentraler, Punkt der Regelung. Dennoch sieht die geplante Richtlinie einige Regelungen vor, mit denen der bereits existierende gemeinschaftsrechtliche Schutz ergänzt und modernisiert werden soll. Dabei würden Rundfunkveranstalter die gleichen Rechte bekommen, wie dies für die übrigen Inhaber verwandter Schutzrechte in der Richtlinie vorgesehen ist.

2.2 Schutzzumfang

Mit anderen Worten, das geplante Vervielfältigungsrecht würde sich auch auf Rundfunkveranstalter beziehen. Ebenso sollen Rundfunkunternehmen, nach dem Vorbild der WIPO-Verträge, das Recht der Zugänglichmachung (*making-available*) erhalten.²⁹ Der rechtliche Schutz technischer Schutzmaßnahmen und *Management Rights Information* würde sich entsprechend auch auf solche Schutzmaßnahmen erstrecken, die eine Rundfunksendung vor unberechtigten Verwertungsakten schützen sollen (z.B. Verschlüsselungsmechanismen). Hingegen ist beispielsweise nicht geplant, ein generelles Recht der drahtgebundenen Weiterübertragung einzuführen, möglicherweise den Rundfunkbegriff zu präzisieren (oder gar auszuweiten) oder das Recht der öffentlichen Wiedergabe zu modernisieren.

Schlussfolgerungen

Die Bestrebungen, den Schutz der ausübenden Künstler und Hersteller zu erweitern, basieren auf EG wie auf WIPO Ebene weitgehend auf bereits bestehenden nachbarrechtlichen Schutzvorschriften. Während die geplante EG-Urheberrechtsrichtlinie den Schutzstandard für Nachbarrechte zunächst an das Schutzniveau des Urheberrechts anpaßt, zugleich aber auch beide verstärkt, konzentrieren sich die WIPO Pläne ausschließlich auf den Schutz audiovisueller Darbietungen, der parallel zu dem WPPT fortentwickelt wird.

Für den Schutz der Rundfunkveranstalter spielen die Änderungen der EG-Richtlinie, abgesehen von der generellen Fortentwicklung des bestehenden Schutzsystems, keine übergeordnete Rolle. Im Ergebnis beschränkt sich der Richtlinienvorschlag auf eine punktuelle Verbesserung des bereits bestehenden Rechtsschutzes. Hingegen soll auf WIPO-Ebene mit einer speziell an Rundfunkveranstalter gerichteten Maßnahme ein umfassender Rechtsrahmen geschaffen werden - unbeschadet der übrigen existierenden internationalen nachbarrechtlichen Regelungen.³⁰ Es ist damit wahrscheinlich, dass das Ergebnis der Verhandlungen in der WIPO ein ausschließlich auf Rundfunkveranstalter zielendes Regelwerk sein wird, das naturgemäß umfassender und detaillierter, unter Umständen sogar weitergehend als der EG Richtlinienvorschlag sein kann.³¹

Der durch WIPO Instrumente gewährte Schutz für audiovisuelle Darbietungen und Sendungen der Rundfunkveranstalter würde durch die geplanten Änderungen zu dem bereits geltenden EG-Recht aufschließen. Möglicherweise wird er künftig sogar über das geltende und sogar das geplante EG-Recht hinausgehen. Das wäre dann der Fall, wenn das neue WIPO Instrument jedenfalls für ausübende Künstler den Schutz von Persönlichkeitsrechten aufnähme.

Es bleibt zu wünschen, daß die Verhandlungen auf den unterschiedlichen Ebenen in Einklang miteinander sein werden und dass am Ende als Resultat ein ausgewogener, widerspruchsfreier und angemessener internationaler Rechtsrahmen für den Urheber- und Nachbarrechtsschutz im audiovisuellen Sektor steht. ■

Natali Helberger

(Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

Francisco Javier Cabrera Blázquez und Susanne Nikoltchev

(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

1) IRIS Special, International Copyright Instruments, 5.

2) IRIS Special, *ibid.*, 63.

3) IRIS Special, *ibid.*, 75.

4) ABl. L 336/213.

5) Der gleichfalls vom WCT geleistete Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken wird hier nicht behandelt.

6) *Agreed Statements Concerning The Wipo Copyright Treaty* von der Diplomatischen Konferenz am 20. Dezember 1996 angenommen.

7) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht Verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 346, 27. November 1992, S. 61.

8) Der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werkes gilt als Urheber oder Miturheber des Werkes. Neben ihm können die Rechte der Mitgliedstaaten auch

anderen Personen den Status des Miturhebers verleihen.

9) Die sich in Planung befindliche Urheberrechtsrichtlinie (siehe *infra*) würde zum Fortfall dieses Artikels führen.

10) Das Verbreitungsrecht erschöpft sich mit dem Erstverkauf des Gegenstands in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung (Art. 9.2.).

11) Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und der Verwandten Schutzrechte, ABl. L 290, 24. November 1993, S. 9.

12) Darunter die Vereinigten Staaten und Indien.

13) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft KOM(97) 628 endg., 10. Dezember 1997, ABl. C 108, 7. April 1998, S. 6 und KOM(99) 250 endg., 25. Mai 1999, ABl. C 180, 25. Juni 1999, S. 6.

14) D.h. „das ausschließliche Recht, zu erlauben oder zu verbieten, daß ... geschützte Gegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.“, Artikel 3 Absatz 2 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie.
15) Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmemöglichkeiten für Fälle geringer Bedeutung wird diskutiert.
16) Stellungnahme des Parlaments vom 10. Februar 1999.
17) Der nachbarrechtliche Schutz einer Rundfunksendung läßt eventuelle Urheberrechte unberührt, die an den einzelnen Programmteilen einer Rundfunksendung oder eines Programms (zusätzlich) bestehen können, wie Urheberrechte an audiovisuellen Werken, Urheberrechte der Produzenten des Filmes, der beteiligten Schauspieler, der Drehbuchautoren etc.
18) ETS No. 54, 81, 113.
19) IRIS Special, International Copyright Instruments, 85.
20) Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter Urheber- und Leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. L 248, 6. Oktober 1993, S. 15.
21) Siehe aber Artikel 2 der geplanten Urheberrechtsrichtlinie, siehe auch B 2.2 dieser Darstellung.
22) Allerdings erstreckt sich auch das Verbreitungsrecht der Rundfunkveranstalter auf den Erstverkauf einer Aufzeichnung (sog. Erschöpfungsgrundsatz), um so zu verhindern, daß Sendunternehmen den grenzüberschreitenden Handel mit Kopien unbeschränkt kontrollieren können.

23) Gegenwärtig sieht lediglich das Fernsehabkommen des Europarates, das allerdings nur in 6 europäischen Staaten Rechtswirkungen hat, ein entsprechendes Kabelübertragungsrecht vor.
24) Siehe schon oben A. 2.3.
25) Soweit Sendunternehmen gleichzeitig die Hersteller einer erstmaligen Aufnahme eines Filmes sind, haben sie zusätzlich die unter A. 2.2 beschriebenen Rechte.
26) Hingegen geht das Europäische Fernsehabkommen in einigen Punkten weiter als selbst EG-rechtliche Regelungen (z. B. Kabelübertragungsrecht, breiteres Recht der öffentlichen Wiedergabe).
27) Der SCCR befaßt sich auch mit den Recht audiovisuellen Darbietungen, siehe oben B.1.
28) Vgl. WCT (1996), WPPT (1996).
29) Siehe oben B. 2.1.
30) Schon jetzt ist abzusehen, dass bis zur Verabschiedung eines WIPO Instruments zum Schutz der Rundfunkveranstalter wohl noch etwas Zeit verstreichen wird, da es gemeinsam mit der geplanten Schutzweiterung hinsichtlich audiovisueller Darbietungen verhandelt wird und man zuerst diese Arbeiten zum Abschluß bringen will.
31) Ähnliche Tendenzen gibt es im Europarat, der sich zur Zeit ebenfalls mit einem möglichen Update der Rechte der Rundfunkunternehmen befaßt. Die Expertengruppe zum Schutze der Rechtsinhaber im Mediensektor (MM-S-PR) tagte bereits wiederholt mit dem Ziel, eine Maßnahme zum Schutze von Rundfunkunternehmen zu erarbeiten. Dabei ist die Natur der Initiative sowie deren Reichweite jedoch noch unklar.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Denoix de Saint Marc, Stéphanie.- *Le Contrat de commande en droit d'auteur français*.- Paris: Litec, 1999.-256p-(*Le droit des affaires, propriété intellectuelle*, T. 19).- FRF 240

Deprez, Pierre; Fauchoux, Vincent.- *Les contrats de l'Internet et du multimedia* .- Paris : DIXIT, 2000. - 227 p. - (ISSN 0988-1042).- ISBN 2-906587-98-2

The European Institut for the Media (EIM).- *Assesment of the Croatian State Broadcaster HTV*.- Düsseldorf: EIM, 2000.

Intveen, Carsten.-*Internationales Urheberrecht und Internet: zur Frage des anzuwendenden Urheberrechts bei grenzüberschreitenden Datenübertragungen*.- Baden-Baden: Nomos, 1999.- 154 S. -(*Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)* Bd.171) - ISBN 3-7890-6342-8.-DM 48

Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (Hrsg.).- *Digitalisierung des Programms - Minimalisierung des Jugendschutzes*.-Baden-Baden: Nomos, 1999.- 80 S.-(*Schriftenreihe der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter*, Bd.18).- ISBN 3-7890-6149-2.- DM 28

Nowosadtko, Volker.-*Frequenzplanungsrecht: Nutzung terrestrischer Rundfunkfrequenzen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten*.- Baden-Baden: Nomos, 1999.- 263 S.-. (*Materialien zur interdisziplinären Medienforschung*, Bd 34).- ISBN 3-7890-6040-2.- DM 78

Schippian, Martin.-*Die Harmonisierung des Urheberrechts in Europa im Zeitalter von Internet und digitaler Technologie: eine Betrachtung aus deutscher Sicht*.- Baden-Baden: Nomos, 1999. -(*Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)* Bd.,170) - ISBN 3-7890-6263-4.-DM 68

KALENDER

Digital Distribution of Music

20.-21. März 2000

Veranstalter: EuroForum

Ort: Crown Plaza London St James

Information & Anmeldung

Tel.: (0) 800 358 0358 (from UK)

+44 (0) 207 878 6888 (vom Festland)

Fax: +44 (0) 207 878 6885

Das Recht der Rundfunkunternehmen in den Reformstaaten

3.-5. Mai 2000

Veranstalter: Forschungsinstitut für Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht/Institut für den Donauraum und Mitteleuropa/ in Kooperation mit dem Institut für Europäisches Medienrecht

Ort: Wien

Information & Anmeldung:

Tel.: +49 681 511 87

Fax: +49 681 517 91

e-mail: emr@emr-sb.de

IRIS on-line/Observatory Internetseite

Ab Mitte Februar 2000, haben IRIS Abonnenten über unsere neue Internetplattform Zugriff auf alle Sprachversionen der kompletten IRIS Sammlung (Beginn 1995) unter <http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int un Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.